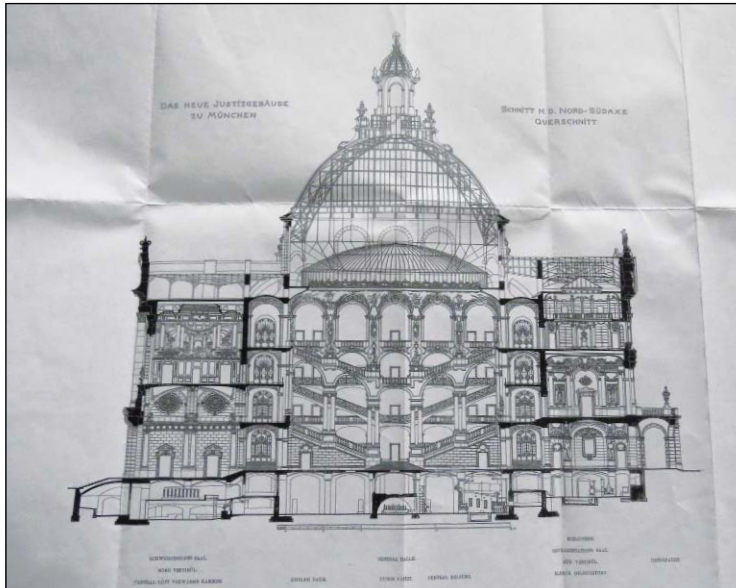


# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dezember 2014



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neues von der MediationsZentrale .....	4
MAV-Veranstaltung „Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis“ .....	4
MAV-Themenstammtisch .....	4
Weihnachtsgruß des MAV .....	5
MAV-Service .....	6
Die Kanzlei als Ausbilder .....	6

### Aktuelles

Aktuelles .....	6
Einladung zum MAV Neujahrsempfang .....	7

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	7
Interessante Entscheidungen .....	9
Die lange Nacht des Menschenrechts-Filmpreis.....	9
Interessantes .....	15
Aus dem Ministerium der Justiz .....	17
Personalia .....	18
Nützliches und Hilfreiches .....	18
Neues vom DAV .....	19
<b>Impressum</b> .....	20

### Buchbesprechungen

<b>Hümmerich(t)/Lücke/Mauer (Hrsg.):</b> Arbeitsrecht .....	21
<b>Ermann:</b> BGB Kommentar, in 2 Bänden .....	21
<b>Weitemeier/Emmerich:</b> J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Staudinger BGB - Buch 2 (Mietrecht 2) .....	22
<b>Martinek/Emmerich/Rolfs:</b> J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Staudinger BGB - Buch 2 (Mietrecht 3) .....	22

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	23
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	25
--------------------------------	----

**Ansichten:** Der Münchener Justizpalast, aufgenommen im Rahmen der „Woche der Justiz 2014“

**MAV & schweitzer.Seminare** in der Heftmitte



## Editorial

### Weihnachtsfrieden?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | in diesem Jahr begingen wir den 100. Jahrestag des Ausbruchs des ersten Weltkriegs und den 75. des zweiten. Am Ende des ersten Weltkriegs teilten die Sieger Nordafrika und den nahen und mittleren Osten zwischen sich auf, mit dem Lineal – und ohne Rücksicht auf ethnische Grenzverläufe. Das Ergebnis ist eine unaufhörliche Kette von kriegerischen Auseinandersetzungen und unendlich viel Leid.

Krieg und Terror waren aber gerade in dieser Region der Welt immer wieder an der Tagesordnung. Davon zeugen bereits die biblischen Berichte von der Flucht der Familie Jesu nach Ägypten, Matthäus Evangelium 2,13 ff. (nach der Einheitsübersetzung):

*13 Als die Sterndeuter wieder gegangen waren, erschien dem Josef im Traum ein Engel des Herrn und sagte: Steh auf, nimm das Kind und seine Mutter, und flieh nach Ägypten; dort bleibe, bis ich dir etwas anderes auftrage; denn Herodes wird das Kind suchen, um es zu töten.*

*14 Da stand Josef in der Nacht auf und floh mit dem Kind und dessen Mutter nach Ägypten. 15 Dort blieb er bis zum Tod des Herodes. ...*

*16 Als Herodes merkte, dass ihn die Sterndeuter getäuscht hatten, wurde er sehr zornig und er ließ in Betlehem und der ganzen Umgebung alle Knaben bis zum Alter von zwei Jahren töten, genau der Zeit entsprechend, die er von den Sterndeutern erfahren hatte. ...*

*19 Als Herodes gestorben war, erschien dem Josef in Ägypten ein Engel des Herrn im Traum<sup>20</sup> und sagte: Steh auf, nimm das Kind und seine Mutter und zieh in das Land Israel; denn die Leute, die dem Kind nach dem Leben getrachtet haben, sind tot.<sup>21</sup> Da stand er auf und zog mit dem Kind und dessen Mutter in das Land Israel. <sup>22</sup> Als er aber hörte, dass in Judäa Archelaus an Stelle seines Vaters Herodes regierte, fürchtete er sich, dorthin zu gehen. Und weil er im Traum einen Befehl erhalten hatte, zog er in das Gebiet von Galiläa<sup>23</sup> und ließ sich in einer Stadt namens Nazareth nieder.*

Offensichtlich hat sich in den letzten Jahrtausenden nur wenig geändert. Noch heute tyrannisieren einige Wahnsinnige ganze Völker. In Europa werden es in wenigen Monaten siebzig Jahre, dass der Horror des zweiten Weltkrieges endete. Flucht und Vertreibung waren damit aber noch längst nicht zu Ende. Und in einigen Bereichen Europas sind sie immer noch gegenwärtig, man denke nur an die Ukraine oder die Länder des ehemaligen Jugoslawien. Höchst dramatisch ist die Situation auch am Rande Europas, an den Grenzen zu Afrika und dem nahen Osten. Millionen Menschen werden verfolgt, gefoltert getötet – oder zur Flucht gezwungen.

Die Flüchtlinge sind auf dem Weg zu uns. Sie versuchen – wie viele Deutsche nach 1933 – rettende Länder, Kontinente zu erreichen. Auf diese

Situation ist unser Rechtssystem nicht eingerichtet. Noch immer ist die Möglichkeit, in Deutschland einzureisen, von einem Asylgrund abhängig. Die Folgen sind für alle fatal. Für die Flüchtlinge macht es keinen Unterschied, aus welchen Gründen sie sich in Todesgefahr befinden. Sie wollen überleben und Ruhe finden. Und sie wollen ihrem Leben wieder eine Perspektive geben. Genau das verhindert aber das Asylrecht und die asylrechtliche Praxis. Lagerzwang und Arbeitsverbote nehmen gerade jungen Flüchtlingen jede Chance auf ein geordnetes Leben und die Motivation, sich in die neue, unsere Kultur zu integrieren. Aus meiner Sicht sollten wir ein großes Interesse daran haben, den Flüchtlingen eine – auch rechtliche - Perspektive zu geben und die Möglichkeit, wieder Vertrauen zu fassen. Das hat übrigens nichts mit der Frage zu tun, ob alle auf Dauer bleiben können und sollen.

Es fordert uns gleichwohl ganz persönlich. Jeder von uns hat die Möglichkeit schon allein durch die Änderung seiner Einstellung zum Problem für eine Verbesserung der Lage und des politischen Klimas zu sorgen.

Und wenn wir dann vielleicht noch einen Teil des Budgets, das wir für sinnlosen weihnachtlichen Konsumterror vorgesehen hatten, für die Linderung der Not vor unserer Haustür zur Verfügung stellen, dann ist die Weihnachtsgeschichte bei den Flüchtlingen und bei uns gleichermaßen angekommen.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

### Bitte beachten Sie:

Das **AnwaltServiceCenter** im Justizpalast und die Geschäftsstelle in der Maxburgstraße sind während der Weihnachtstage vom **24.12.2014 bis einschließlich 06.01.2015 geschlossen**.

Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet in der Geschäftsstelle Maxburgstrasse am Montag, den 22.12.2014 statt. In Dachau und Wolfratshausen findet die letzte Rechtsberatung jeweils am Dienstag, den 23.12.2014 statt. Die erste Rechtsberatung im neuen Jahr ist am Mittwoch, den 07.01.2015.

Beide Geschäftsstellen sind ab 07.01.2015 wieder besetzt.



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Jahrweiser

Hemerologie ist die vorwissenschaftliche Kunst, Kalender zu erstellen. Und wie ich außerdem bei den Recherchearbeiten im Zusammenhang mit dem letzten Schreibtisch des Jahres nebenbei erfahren habe, handelt es sich bei „Jahrweiser“ um eine veraltete Bezeichnung für Kalender. Ja, Lesen bildet und Schreiben erst recht. Bei den alten Römern begann das Jahr zunächst am 1. März und endete mit dem Februar. Schon im Jahr 153 v. Ch. wurde der Jahresbeginn auf den 1. Januar verlegt, festzustellen ist aber, dass man arbeitstechnisch häufig Anfang Dezember feststellt, dass noch Monate fehlen und im Dezember die Jahresarbeit trotzdem zum Abschluss gebracht werden muss. Wie sagt der Kölner: Es ist noch immer jut jegange.

Damit auch Ihre Kanzlei eine **Energie-Kanzlei** (vgl. Seite 16) bleibt oder wird (Glückwunsch an unsere preisgekrönten Münchner Kollegen, die den Begriff – allerdings in etwas anderem Zusammenhang – erfolgreich verwenden), finden Sie **auch in diesem Heft viele Anregungen** für den Alltag (der auch, wenn er einmal banal oder trivial aussieht, es doch nur selten ist) und für den Blick zurück, zur Seite und nach vorne. Spätestens irgendwann in der staden Zeit zwischen den Jahren findet sich erfahrungsgemäß ein bisschen Zeit und/oder Muße, um Bilanz zu ziehen und sich mit Strategien und Konzepten für das neue Jahr zu beschäftigen. Nutzen wir die Anregungen doch bei der Planung des nächsten Jahres! Auch wenn ich gerne flockig sage, dass Planung die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum ist, bin ich trotzdem der festen Überzeugung, dass einfach vor sich Hinwurschteln und fatalistisch die Dinge auf sich zukommen lassen, keine Alternative ist. Auch wenn nur wenige Pläne zu hundert Prozent aufgehen, lernt man doch regelmäßig aus dem Scheitern dazu und scheitert dann in Zukunft anders, schöner, weniger oder nicht mehr. Planen motiviert, der Wechsel von der Opferperspektive in die des handelnden Subjekts verändert und erschließt Handlungsspielräume.

Gerade in unserem Beruf, der das ganze Jahr mit den Problemen anderer befasst ist, bleibt die **Reflexion über eigenes Handeln, eigene Organisation, eigene Rechtsgrundlagen** oft im Dunkeln, dort nehmen wir vieles als gegeben hin, was wir im Mandat sofort als Diskussions-thema identifizieren würden. Die Vielschichtigkeit mancher unserer Themen lässt sich zwar schlussendlich nur in relativ allgemeinen Obersätzen greifen – hinter der Regelung des „non legal outsourcing“ durch die Satzungsversammlung steht aber eine hochdifferenzierte Diskussion über das Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheit einerseits und dem Anspruch des Mandanten auf bedarfsgerechte Beratung mit den Möglichkeiten der Neuzeit andererseits. Darüber, ob die eigene Organisation den Spagat gut bewältigt oder noch verbesserungsfähig ist, müssen wir uns schon jeder und jede selbst Gedanken machen. **Aber wenn es uns**

**keinen Spaß machen würde, sich Gedanken zu machen, hätten wir wohl einen anderen Beruf ergriffen.**

Der Begriff „non legal outsourcing“ führt mir wieder einmal vor Augen, wie sehr die englische Sprache auch unseren Bereich zwischenzeitlich beherrscht. Vielleicht sollten wir einmal einen Workshop/Zukunftswerkstatt dazu machen, wie wir parallel anschauliche deutsche Begriffe erhalten oder entwickeln können, damit wir auch dem Teil unserer Mandanten, der noch deutsch kommuniziert, das Leben leichter machen. Es gibt solche Menschen noch: So habe ich kürzlich das Gespräch eines anderen Kunden, der ein Problem mit seinem Mobiltelefon klären wollte, mitgehört. Seine Tochter sagte zu ihm, er solle einfach in den Apple Store gehen. Einen Moment sah er sie wohl verständnislos an, dann erklärte sie ihm „Store ist ein anderes Wort für Shop, Papa“, worauf es aus ihm förmlich herausbrach, ob man nicht einfach „Laden“ sagen könne (man könnte, aber nicht immer, z.B. „Arbeitsladen“ klingt nicht gut).

Wenn Sie dabei sind, **gute Vorsätze** für das nächste Jahr zu fassen und Termine einzutragen, dann **habe ich einen ganz heißen Tipp für Sie:** unseren Neujahrsempfang **am 22.01.2015, 11 Uhr**, im Künstlerhaus am Lenbachplatz. Traditionell wird der wechselnde Programmteil ja nicht verraten, aber diesmal hoffe ich auf besonders hohe Resonanz im Kollegenkreis, ich verspreche, Sie werden intellektuell gefordert, für Ihren Anwaltsalltag motiviert und für die Zukunft fit gemacht und noch dazu werden Sie sich hervorragend unterhalten. **Näheres wird unter vier Augen verraten, auch dann nur ausnahmsweise, aber es wäre einfach zu schade, wenn Sie nicht dabei sind.**

**Dass jeder Rückblick auch ein Blick ins Hier und Jetzt und nach vorn in die Zukunft ist**, hat vor wenigen Tagen exemplarisch die Veranstaltung aus Anlass der **Verleihung des Friedlaender-Preises** des Bayerischen Anwaltverbandes an Dr. Hans-Dietrich Genscher gezeigt. Insbesondere bei der Rede des Preisträgers, der mit großer Präsenz und Charisma die Schilderung und Analyse vergangener Ereignisse mit einem flammenden Appell für Gegenwart und Zukunft verband, wurde deutlich, dass ein anderes meiner flapsigen Lieblingsworte (heute ist morgen schon gestern) vielleicht tiefgründiger werden sollte – Heute ist Morgen und Gestern.

Zuletzt: Auch bei der Recherche für diesen Beitrag habe ich den Blog einer Heidelberger Kollegin entdeckt, die sich in ihrer Freizeit mit backen und kulinarischen Themen beschäftigt. Obwohl ich die Aussage *„Irgendwie muss man ja seine Brötchen verdienen. Deshalb arbeite ich als Rechtsanwältin.“* nicht hundertprozentig nachvollziehen kann (obwohl auch ich mein täglich Brot in der Kanzlei verdiene), **für diejenigen, die im Dezember noch etwas gebacken bekommen wollen**, finden sich aufwendige Rezepte, aber auch ein als schnelles Weihnachtsplätzchen geeignetes walnut cookie wieder, das es vielleicht sogar noch in meinen (geplanten - siehe hierzu weiter oben ...) lastminute bakery workshop schafft. Lifeisfullofgoodies.com. That's it oder besser doch auf Deutsch: So ist es!

**In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und mir**, dass wir bis zum Jahresende all das, was uns wichtig ist, gebacken bekommen, die persönliche, wenn möglich auch die Brötchenbilanz, stimmt und wir dann mit erholter Tatfreude in das Jahr 2015 gehen. Besonders wünsche ich dies **den fleißigen Autoren und Einsendern** der Mitteilungen im Jahr 2014 – ein ganz großes Danke geht mit guten Wünschen aber auch an **unser Team in den Geschäftsstellen**, das auch dieses Jahr große Lasten gestemmt hat und alles vorbildlich gebacken gekriegt hat. **Nehmen wir uns ein Beispiel!**

Bis zum Wiederlesen 2015

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## Neues von der MediationsZentrale

Im Rahmen unserer Vortragsreihe spricht

### Prof. Dr. Stephan Breidenbach

Hochschullehrer, Mediator und Unternehmer

zu dem Thema

### Mediation und die Zukunft der Gesellschaft

Mit seiner juristischen Habilitation über Mediation bereits in den 90er Jahren hat Stephan Breidenbach wichtige Impulse gesetzt. Er ist Gründer und Initiator gesellschaftlicher Veränderungsprojekte (z.B. betterplace.org) sowie sozial und ganzheitlich ausgerichteter Unternehmen (z.B. SAC Medical GmbH). Im Zukunftsdialog der Bundeskanzlerin koordinierte er den Themenstrang „Wie werden wir lernen?“, wodurch das Projekt „Schule im Aufbruch“ entstand. In seiner Arbeit geht es ihm darum, eine bewussteren Kreativität für soziale und politische Veränderungen freizusetzen und diese in Projekten, Organisationen und Unternehmen Wirklichkeit werden zu lassen. Für ihn sind Mediation und mediative Elemente ein Schlüssel dafür, dass und wie eine ganze Gesellschaft ihre Zukunft „verhandelt.“

### Donnerstag, den 4. Dezember 2014

von 19.00 bis ca. 21.00 Uhr

Aula der Katholischen Stiftungsfachhochschule

Preysingstraße 83, 81667 München

Unkostenbeitrag 20,- €

Anmeldung erbeten unter: [barbara@v-petersdorff.de](mailto:barbara@v-petersdorff.de)

### Barbara von Petersdorff-Campen

Vorstand der MediationsZentrale

## MAV Intern

### Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

MAV-Veranstaltung im Amerikahaus vom 27.10.2014

Schlichtung für Strafverteidiger? Das klingt wie das Aufeinanderprallen zweier unvereinbarer Welten. Im Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46 a StGB) finden mittlerweile auch die Grundgedanken der Schlichtung Eingang ins Strafrecht. Denn der Strafprozess ist ausschließlich auf den Täter ausgerichtet. Dem Opfer wird dagegen keine Möglichkeit eingeräumt, eine eigenständige Rolle im Prozess zu spielen – wenn man von der unsicheren Rolle als Nebenkläger oder als bloßes Beweismittel einmal absieht.

Der MAV stellte den Teilnehmern der Veranstaltung im Amerikahaus die Möglichkeit der Schlichtung im Strafprozess vor. Bereits bei früheren Terminen konnten sich Mitglieder des MAV in unterschiedlichen Rechtsgebieten über Eigenheiten der jeweiligen Mediationsverfahren informieren. So fanden Infoabende in Zusammenarbeit mit der MediationsZentrale München (MZM) und den Mitwirkenden am Münchener Modell statt.

Aktuell referierten die Mitglieder des Vorstands des Ausgleich e.V. RAin Eva Weiler und RA Dr. Gunter Schlickum über die Arbeit und die Praxis beim Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren. Ergänzt wurden

deren Ausführungen durch Beiträge von RA Dr. Oliver Schreiber, RA Jochen Uher und RA Stephan Lehmail, ebenfalls Vorstandsmitglieder.

Der Verein Ausgleich e.V. wurde ursprünglich von Mitgliedern der Münchener Justiz gegründet. Ziel ist es, dem Opfer genau wie dem Täter den Weg zu einem Ausgleich in Form einer Schadenswiedergutmachung zu ebnet. Dabei soll dem Täter ermöglicht werden, nicht nur vor Gericht, sondern auch gegenüber dem Opfer zu seiner Verantwortung zu stehen. Durch konkretes Handeln soll Wiedergutmachung geleistet werden können. Einerseits kann so der Täter eine Strafraumverschiebung über § 46a StGB erlangen und seine Strafe mildern. Andererseits eröffnet sich für das Opfer einer Straftat die Chance, eine effektive Schadenswiedergutmachung zu erreichen. Es tritt damit weit aus seiner bloßen strafprozessualen Rolle als Beweismittel heraus und erlangt einen aktiven Part im Strafverfahren. Mit der Hilfe eines Schlichters kann so für beide Seiten eine positive Entwicklung angestoßen werden. Zudem wird ein folgender Zivilprozess meist entbehrlich.

Die gut besuchte Veranstaltung bot zum einen Einblicke in die Praxis der Schlichtungsmöglichkeiten und deren Auswirkungen für die Parteien des Strafprozesses. Zum anderen gab es Gelegenheit, sich mit den anwesenden Vorständen des Ausgleich e.V. intensiv über das Für und Wider der verschiedenen Formen und den richtigen Zeitpunkt der Vereinbarung auszutauschen. Der Abend klang mit einem Stehempfang im Foyer des Amerikahauses aus.

Nähere Informationen zur Arbeit des Vereins Ausgleich e.V. finden sich auf: [www.ausgleich.de](http://www.ausgleich.de)

RAin Michaela A. E. Landgraf, München

### SAVE THE DATE!

### 24. Offene Bayerische Justizmeisterschaften im alpinen Skilauf am 17. Januar 2015

Die 24. Justizkimeisterschaft wird am 17.01.2015 in Garmisch-Partenkirchen ausgerichtet werden – ein schnee-sicherer Hang mit Beschneigungsanlage für Notfälle.

Bei Redaktionsschluss standen noch keine weiteren Eckdaten fest. Sobald uns die Einladung zur Verfügung gestellt wird, veröffentlichen wir sie im Anwaltsportal auf der Homepage des MAV unter :

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

## MAV-Themenstammtisch

### Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 04.12.2014 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan's“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München statt.

Herr Kollege Reinhard Gerle/Kanzlei Hannemann u. Partner Augsburg/München wird zum Thema: **„Baumangel als Schaden, insbesondere fiktive Abrechnung auf Basis der Mangelbeseitigungskosten?“** referieren.

Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan's“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

## Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie  
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Anmeldung und Kontakt:** [horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)

## Themenstammtisch Erbrecht

Das nächste Treffen wird am 14.01.15 ab 19.00 Uhr wieder im Ratskeller stattfinden. Der genaue Tisch ist an der Rezeption erfragbar.

Thema wird diesmal „Honorare verhandeln“ sein. Um rechtzeitige Anmeldung wird gebeten.

## Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)  
oder Telefon: 089 - 74 11 20 50

## Themenstammtisch Familienrecht

Die Stammtischtermine für 2015 werden in Kürze auf der Homepage des Münchener Anwaltvereins bekannt gegeben.

## Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kanzlei-dollinger.de](mailto:koellner@kanzlei-dollinger.de)

## Themenstammtisch Medizinrecht

### Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [tim.mueller@ecovis.com](mailto:tim.mueller@ecovis.com)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

### Initiator:

RA Andreas Fritzsche

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.

Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

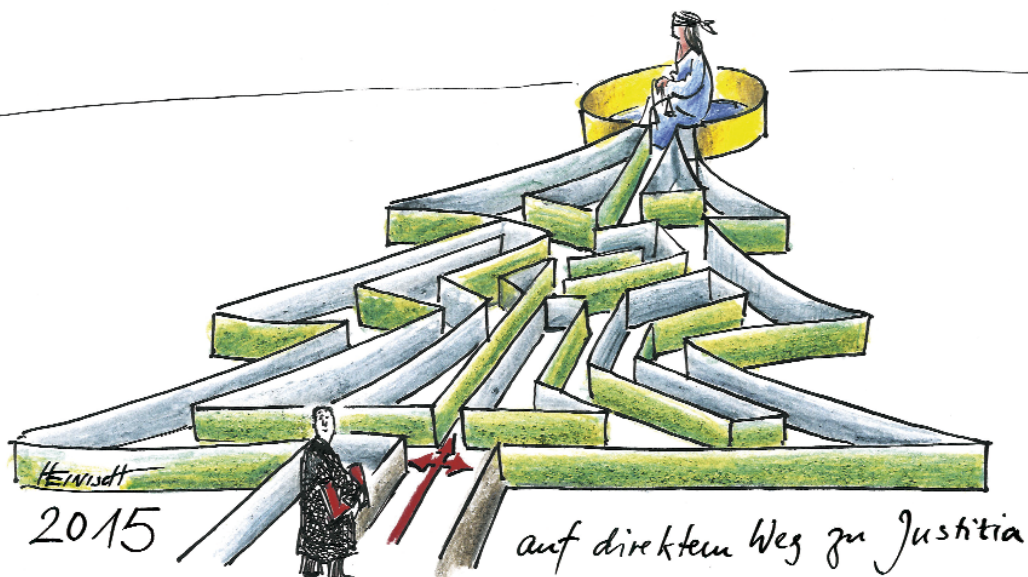
### Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63,  
80335 München

**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

**Fax:** 089 55 02 70 06

**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)



*Der Münchener Anwaltverein e.V. wünscht Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest  
und ein rundum ausgewogenes gutes Neues Jahr!*

*Bitte merken Sie sich den Termin für unseren Neujahrsempfang vor:*

*Donnerstag, 22.01.2015, 11.00 Uhr, im Saal des Künstlerhauses, Lenbachplatz 8, München*

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

#### "Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**.

**Telefon: 0175 915 70 33.**

6 |

### Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

**Bei allen berufsrechtlichen Fragen** (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**.

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

**Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.**

**Nähere Informationen bzw. Anmeldung:**

**Münchener Anwaltverein e.V.**

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06

**Email:** info@muenchener-anwaltverein.de

## Die Kanzlei als Ausbilder

### assessor-examen.de

Die Deutsche Anwaltakademie bietet einen **Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung**.

Die Teilnehmer des Kurses erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können. Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechen dem echter Examensklausuren. Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum.

Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der DAA angerechnet. Der Kurs beinhaltet einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV. Die Gebühr liegt bei 39,00 Euro im Monat.

Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<http://www.assessor-examen.de>

## Aktuelles

### Ab 01.01.2015 15 Stunden Fortbildung für Fachanwälte

Am 06.12.2013 hat die Satzungsversammlung unter anderem beschlossen, die Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte ab 01.01.2015 **von derzeit 10 Stunden auf 15 Stunden zu erhöhen**. Fünf Stunden an Fortbildung können im Eigenstudium erbracht werden. Der Nachweis erfolgt über Lernerfolgskontrollen.

Die Kammer weist darauf hin, dass Fachanwältinnen und Fachanwälte, die Nachweise für die Fortbildung (aktuell noch 10 Stunden) für 2014 nach § 15 FAO bis 31.12.2014 einreichen müssen.

Aus aktuellem Anlass weist die Rechtsanwaltskammer darauf hin, dass die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12.2014 durchgeführt und nachgewiesen werden muss. Die Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, kann aufgrund aktueller BGH-Rechtsprechung (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d3371d1307a5cc158cb1138564be1574&nr=67796&pos=5&anz=7>) nicht aufrechterhalten bleiben.

**Versäumte Fortbildung kann nicht mehr nachgeholt werden.**

(Quelle: RAK München, Newsletter 10/2014 vom 31. Oktober 2014)

### Satzungsversammlung:

#### Endlich Non-legal-Outsourcing in BORA geregelt

Mit einem neuen § 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) hat die 5. Satzungsversammlung nun im dritten Anlauf das Non-legal-Outsourcing von Kanzleien berufsrechtlich geregelt. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten von Anwältinnen und Anwälten liegt danach nicht vor, wenn die Einschaltung Dritter im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei sozialadäquat ist.

Die neue differenzierte Norm schafft deutlich mehr Rechtssicherheit für Anwältinnen und Anwälte und holt das Non-legal-Outsourcing von IT-Dienstleistern oder Aktenvernichtern aus der Grauzone heraus. Der vom Ausschuss 6 „Verschwiegenheit und Datenschutz“ vorgelegte Vorschlag fand mit 68 Ja-Stimmen bei sechs Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen eine klare Mehrheit in der 7. Sitzung der Satzungsversammlung im November 2014. Über alle Details der neuen Regelung berichtet das Anwaltsblatt unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de). Dort finden Sie auch den Wortlaut der neuen Norm.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 45/14 vom 13. November 2014)

### Satzungsversammlung schafft Berufspflicht zur Mandatsarbeit

Mit einem Paukenschlag endete die zweitägige 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung: Erstmals hat die Satzungsversammlung eine Berufspflicht zur Mandatsarbeit geschaffen. Im neuen § 11 Abs. 1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) wird der Rechtsanwalt verpflichtet, ein Mandat „in angemessener Zeit zu bearbeiten“. Bisher kannte der § 11 BORA nur eine Berufspflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Mandanten und zur unverzüglichen Beantwortung von Mandantenanfragen. Die Hintergründe zu dieser Regelung, was die Satzungsversammlung noch in BORA und Fachanwaltsordnung (FAO) änderte und wie über die Zukunft der Fachanwaltschaften diskutiert wurde,

darüber berichtet das Anwaltsblatt unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de).  
(Quelle: DAV-Depesche Nr. 45/14 vom 13. November 2014)

## Verschärfung bei strafbefreiender Selbstanzeige für Steuersünder

Der Bundesrat sieht den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerrechtlichen Selbstanzeige positiv. In seiner Sitzung am 7. November 2014 erhob er gegen die Pläne keine Einwendungen.

Der Gesetzentwurf sieht Verschärfungen für die strafbefreiende Selbstanzeige von Steuersündern vor. Grundlage sind auf der Finanzministerkonferenz am 9. Mai 2014 beschlossene Eckpunkte.

Künftig soll Steuerhinterziehung bei einer Selbstanzeige grundsätzlich nur noch bis zu einem Hinterziehungsvolumen von 25.000 Euro straf-frei bleiben. Bei höheren Beträgen kann von einer Strafverfolgung nur bei Zahlung eines entsprechenden Zuschlags abgesehen werden. Dieser beträgt bei einer Summe von mehr als 25.000 Euro 10 Prozent, ab 100.000 Euro 15 und bei mehr als einer Million Euro 20 Prozent. Zudem dehnt der Gesetzentwurf die Verjährung auf zehn Jahre aus.

Der Bundestag hat bereits mit den Beratungen des Entwurfs begonnen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Den Gesetzesentwurf finden Sie unter [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0401-0500/431-14\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0401-0500/431-14(B).pdf)

(Quelle: Bundesrat, PM zur 927. Sitzung vom 07. November 2014)

## Verschärfte Kontrollen der Justizvollzugsanstalt München

Die Kontrollen beim Zugang zur Justizvollzugsanstalt München mussten auf Grund konkreter Vorfälle verschärft werden. Darauf weist die Justizvollzugsanstalt München mit einem Schreiben vom 22. Oktober 2014 hin. **Davon sind insbesondere auch Strafverteidiger, Rechtsanwälte, Amtspersonen und andere gesetzlich privilegierte Besucher betroffen.**

## Gebührenrecht

### Anzuwendendes Gebührenrecht bei Übergang vom Mahnverfahren in das Streitige Verfahren

Die Praxis tut sich mit Übergangsfällen schwer, in denen das Mahnverfahren vor dem 1.8.2013 begonnen, das Streitige Verfahren dagegen erst nach dem 31.7.2013 eingeleitet worden ist.

Dazu folgender aktueller Fall aus der Praxis:

#### I. Ausgangsfall

Der Antragsteller hatte im Mai 2013 den Erlass eines Mahnbescheids über 3.000,00 EUR beantragt, der antragsgemäß auch erlassen worden ist. Dieser Mahnbescheid wurde dem Antragsgegner im Juni 2013 zugestellt, woraufhin er einen Anwalt beauftragt hatte, Widerspruch einzulegen. Im Januar 2014 beantragte daraufhin der Antragsteller gem. § 696 Abs. 1 ZPO die Durchführung des Streitigen Verfahrens, musste aber später die Klage mangels Erfolgsaussicht wieder zurücknehmen. Die Kosten des Verfahrens wurden dem Antragsteller/Kläger auferlegt.



Münchener AnwaltVerein e.V.

*Auf ein Neues ...*



*Einladung zum  
Neujahrsempfang 2015*

*Donnerstag, den 22. Januar 2015  
ab 11.00 Uhr*

**im Künstlerhaus - Festsaal  
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)**

**Alle Mitglieder sind herzlichst  
eingeladen!**

**Faxanmeldung bis 10. Januar 2015  
unter 089 / 55 02 70 06 erbeten.**

**Aber auch spontane Mitglieder sind willkommen.**

Der Antragsgegner beantragte daraufhin die Festsetzung seiner Vergütung, und zwar für das Mahnverfahren eine 0,5-Verfahrensgebühr (Nr. 3307 VV RVG) nach altem Recht und für das streitige Verfahren eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) nach neuem Recht, allerdings unter Berücksichtigung der Anrechnung der Verfahrensgebühr (Anm. zu Nr. 3307 VV RVG).

Der Gegner war der Auffassung, es müsse insgesamt altes Recht gelten, da Mahnverfahren und streitiges Verfahren dieselbe Sache seien. Abgesehen davon hätte der Antragsgegner seinem Anwalt mit Widerspruch bereits den Auftrag für das streitige Verfahren erteilt, so dass ohnehin vom alten Gebührenrecht auszugehen sei.

## II. Die gesetzliche Übergangsregelung

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG richtet sich das anzuwendende Recht nach dem Datum der Auftragserteilung.

Maßgebend ist der unbedingte Auftrag.

Liegen mehrere Angelegenheiten vor, ist für jede Angelegenheit gesondert zu prüfen, wann der unbedingte Auftrag erteilt worden ist.

## III. Mahnverfahren und streitiges Verfahren als verschiedene Angelegenheiten

Zu Zeiten der BRAGO war strittig, ob das Mahnverfahren und das nachfolgende streitige Verfahren noch dieselbe Angelegenheit i. S. d. § 13 BRAGO sei. Der Gesetzgeber hat mit dem RVG diese Frage eindeutig geklärt, und zwar in § 17 Nr. 2 RVG. Danach sind das Mahnverfahren und das sich hieran anschließende streitige Verfahren zwei verschiedene Angelegenheiten i.S.d. § 15 RVG.

Damit steht als Zwischenergebnis also fest, dass das Datum der Auftragserteilung für beide Angelegenheiten gesondert zu prüfen ist und dass es hier durchaus zu unterschiedlichem Gebührenrecht kommen kann.

Der Auftrag für die Vertretung im Mahnverfahren war dem Anwalt des Antragsgegners vor dem 1.8.2013 erteilt worden. Insoweit ist unstrittig altes Gebührenrecht anzuwenden.

Da das streitige Verfahren eine neue Angelegenheit ist, muss hier die Auftragserteilung gesondert geprüft werden.

Hier bestehen drei Möglichkeiten:

### 1. Der Anwalt hatte nur den Auftrag für das Mahnverfahren. Für das streitige Verfahren war ihm noch kein Auftrag erteilt worden. Dieser ist vielmehr erst erteilt worden, als die Anspruchsbegründung zugestellt wurde

Geht man von diesem Fall aus, wäre die Sache eindeutig. Das streitige Verfahren wäre eine neue Angelegenheit (§ 17 Nr. 2 RVG). Da der Auftrag hierzu erst mit Zustellung der Anspruchsbegründung erteilt worden wäre, würde dafür somit nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG neues Recht gelten.

### 2. Dem Anwalt des Antragsgegners ist der Auftrag erteilt worden, für den Fall der Anspruchsbegründung den Antragsgegner auch im streitigen Verfahren zu vertreten

In diesem Fall läge für das streitige Verfahren ein bedingter Auftrag vor, nämlich bedingt für den Fall, dass es zur Durchführung des streitigen Verfahrens kommt.

Im Falle eines bedingten Auftrags kommt es aber nicht auf das Datum der Auftragserteilung an, da § 60 Abs. 1 S. 1 RVG ausdrücklich vom

unbedingten Auftrag spricht; maßgebend ist vielmehr das Datum des Bedingungseintritts (§ 158 BGB). Bei einem bedingten Auftrag wäre die Bedingung aber erst mit Zustellung der Anspruchsbegründung eingetreten, so dass auf diesen Zeitpunkt abzustellen wäre und wiederum neues Recht gelten würde.

### 3. Der Antragsgegner hat dem Anwalt den Auftrag erteilt, ihn im Mahnverfahren zu vertreten und gleichzeitig dem Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens zu stellen, denn auch der Antragsgegner nach § 696 Abs. 1 ZPO stellen kann

In diesem Falle läge bereits ein unbedingter Auftrag für die Durchführung des streitigen Verfahrens vor, so dass hier auf das Datum der Auftragserteilung abzustellen wäre und somit auch für das streitige Verfahren altes Recht gilt. Mit dem Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens hätte dann das streitige Verfahren bereits begonnen und die entsprechende Vergütung hierfür ausgelöst. Diese würde sich dann insgesamt nach altem Recht richten.

## IV. Anrechnung

Unabhängig davon, welches Gebührenrecht für das streitige Verfahren gilt, ist die vorangegangene Verfahrensgebühr nach Anm. zu Nr. 3307 VV im streitigen Verfahren anzurechnen.

Da die Verfahrensgebühr im Mahnverfahren in allen Varianten nach altem Recht angefallen ist, ist hier folglich auch nach den Beträgen des alten Rechts anzurechnen. Angerechnet werden kann nur der Betrag, den der Anwalt auch tatsächlich verdient bzw. erhalten hat. Daher kann sich der anzurechnende Betrag niemals nach neuem Recht richten, wenn die Angelegenheit, aus der die anzurechnende Gebühr stammt, noch nach altem Recht zu behandeln ist.

## V. Abrechnung

Gilt für das streitige Verfahren bereits neues Recht (erster und zweiter Fall), wäre wie folgt abzurechnen:

### I. Mahnverfahren

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV a. F. (Wert: 3.000,00 EUR)	94,50 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	18,90 EUR
Zwischensumme	113,40 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	21,55 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>134,95 EUR</b>

### II. Streitiges Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV n. F. (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
2. gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen, 0,5-Gebühr aus 3.000,00 EUR a. F.	- 94,50 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV n. F. (Wert: 3.000,00 EUR)	241,20 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	428,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	81,32 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>509,32 EUR</b>

Gilt für das streitige Verfahren bereits neues Recht (dritter Fall), wäre wie folgt abzurechnen:

### I. Mahnverfahren

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV a. F. (Wert: 3.000,00 EUR)	94,50 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	18,90 EUR
Zwischensumme	113,40 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	21,55 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>134,95 EUR</b>



## II. Streitiges Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV a. F. (Wert: 3.000,00 EUR)	245,70 EUR
2. gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen, 0,5-Gebühr aus 3.000,00 EUR a. F.	- 94,50 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV a. F. (Wert: 3.000,00 EUR)	226,80 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	398,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	75,62 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>473,62 EUR</b>

**Rechtsanwalt Norbert Schneider,**  
Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Schnee-Lawine auf dem Autodach

#### Ein Hauseigentümer genügt in der Regel seiner Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf Dachlawinen durch das Anbringen von Schneefanggittern.

Am 28. Januar 2013 stellte der Kläger aus der Maxvorstadt in München seinen PKW ordnungsgemäß am Fahrbahnrand der Jungwirthstraße in München ab. Gegen 15 Uhr ging von dem Haus, vor dem der Kläger geparkt hatte, eine Schneelawine vom Dach ab, obwohl auf dem Dach ein Schneefanggitter angebracht war. Die Schneelawine traf direkt den PKW Kia Rio des Klägers. Dadurch wurde die Kofferraumabdeckung und die Heckscheibe stark beschädigt. Der PKW war im Mai 2003 zugelassen worden und hatte einen Wiederbeschaffungswert von 3000 Euro. Nach dem Unfall ließ der Kläger von einem Sachverständigen ein Unfallgutachten erstellen. Der Gutachter stellte fest, dass das Fahrzeug nur noch 750 Euro wert war, also wirtschaftlicher Totalschaden entstanden war. Der PKW Halter verlangt nun von der Hauseigentümerin den Schaden für den PKW in Höhe von 2250 Euro ersetzt, also die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert, und die Kosten für das Sachverständigengutachten in Höhe von 415 Euro.

Der PKW Halter ist der Meinung, dass die Hauseigentümerin trotz des Schneefanggitters auf dem Dach ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt habe. Das Dach des Gebäudes habe ein extrem starkes Gefälle mit über 60 Grad. Wegen der starken Dachneigung könne das Schneefanggitter nur eingeschränkt seine Funktion erfüllen. Die Eigentümerin habe damit ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt und müsse seinen Schaden ersetzen.

Die Hauseigentümerin weigert sich zu zahlen. Sie ist der Meinung, dass sie mit dem Anbringen der Schneefanggitter ihre Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat.

Der Kläger erhob Klage zum Amtsgericht München gegen die Hauseigentümerin. Die zuständige Richterin am Amtsgericht München wies die Klage in vollem Umfang ab, so dass der PKW Halter auf seinem Schaden sitzen bleibt.

Das Gericht stellt fest, dass die Hauseigentümerin mit dem Anbringen der Schneefanggitter ihrer Verkehrssicherungspflicht in ausreichendem Maß nachgekommen ist.

Grundsätzlich habe im Fall von Dachlawinen jeder selbst für die Sicherheit seines Eigentums Sorge zu tragen, folglich müsse auch der PKW-



Deutscher  
Menschenrechts  
Filmpreis

2014



Münchener AnwaltVerein e.V.

## „Die lange Nacht des Menschenrechts-Filmpreis in München“

Präsentation von vier bis sechs (je nach Länge) Preisträgern  
des Deutschen Menschenrechts-Filmpreises, anschließend  
Filmgespräche mit den anwesenden Filmemachern

**Termin:** Mittwoch, 28. Januar 2015  
**Ort:** ARRI Kino, Türkenstraße 91,  
München  
**Beginn:** 19.30 Uhr  
**Ende:** gegen 23.30 Uhr  
**Einlass:** ab 18.30 Uhr

**Moderation der Veranstaltung:** Fatima Geza Abdollahyan

**Freier Eintritt nur nach vorheriger Anmeldung möglich:**  
muenchen@menschenrechts-filmpreis.de oder 089.74 38 96 57

**Deutscher Menschenrechts-Filmpreis, Gesamtkoordination:**  
Marko Junghänel

Die angemeldeten Gäste erhalten an der Abendkasse ein  
Armbändchen als Zugangsberechtigung.

**Veranstalter: Deutscher Menschenrechts-Filmpreis**  
in Kooperation mit

**Münchener AnwaltVerein e.V.,**

**missio München,**

**Amnesty International,**

**medien und kommunikation – der Fachstelle  
der Erzdiözese München und Freising,**

**Deutsches Jugendherbergswerk,**

**LV Bayern,**

**Stiftung Journalistenakademie,**

**Landesmediendienste Bayern,**

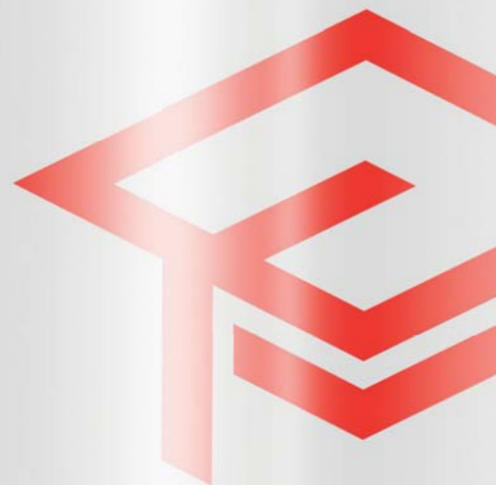
**Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit**

**RA-MICRO**  
BAYERN

SETZT ZEICHEN

**FREUEN SIE SICH BEREITS JETZT**

auf unsere Veranstaltungen, Seminare, Workshops und Schulungen in 2015



**DEMNÄCHST MEHR!**

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

# SIE WOLLEN MEHR ÜBER UNS ERFAHREN?

Verpassen Sie keines unserer Themen und informieren Sie sich regelmäßig über uns und unsere Veranstaltungs-Termine unter:

[www.ra-micro-bayern.de](http://www.ra-micro-bayern.de)

## Unsere Termine im Dezember 2014 / Januar 2015:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> <b>04.12. 12:30 – 14:00 Uhr</b><br>Spracherkennung Dragon Praxistest | <input type="checkbox"/> <b>09.12. 13.00 – 18:00 Uhr</b><br>Kanzlei Gründung/Offener Workshop  | <input type="checkbox"/> <b>10.12. 16:00 - 18:00 Uhr</b><br>RA-MICRO Mobiler Arbeitsplatz  |
| <input type="checkbox"/> <b>11.12. 12:30 – 14:00 Uhr</b><br>Spracherkennung Dragon Praxistest | <input type="checkbox"/> <b>16.12. 09:00 – 14:00 Uhr</b><br>Professioneller Jahresabschluss mit<br>RA-MICRO und News Teil I<br>Teilnahmegebühr 99 Euro | <input type="checkbox"/> <b>17.12. 14:00 - 17:00 Uhr</b><br>Datensicherheit/Datenschutz  |
| <input type="checkbox"/> <b>18.12. 12:30 – 14:00 Uhr</b><br>Spracherkennung Dragon Praxistest | <input type="checkbox"/> <b>13.01. 09:00 – 14:00 Uhr</b><br>Professioneller Jahresabschluss mit<br>RA-MICRO und News Teil 2<br>Teilnahmegebühr 99 Euro | <input type="checkbox"/> <b>20.01. 09:00 – 14:00 Uhr</b><br>Professioneller Jahresabschluss mit<br>RA-MICRO und News Teil 3<br>Teilnahmegebühr 99 Euro |

**Ort: RA-MICRO Bayern, Frauenstraße 18 (RGB), 80469 München**

Weitere Termine finden Sie unter [www.ra-micro-bayern.de](http://www.ra-micro-bayern.de)

Kanzlei / Firma:

---

Name / Vorname:

---

Telefon:

---

E-Mail:

---

Anzahl der teilnehmenden Personen:

---

Datum / Unterschrift

## ANMELDUNG

per Fax: 089 255 445 - 97 oder per E-Mail: [anmeldung@ra-micro-bayern.de](mailto:anmeldung@ra-micro-bayern.de)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 089 255 445 - 96 zur Verfügung.

Halter seinen PKW an einem vor Dachlawinen sicheren Ort abstellen. Erst im Fall von konkreten Gefahren ist der Hauseigentümer verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Dritte vor Schäden zu schützen. Je nach Einzelfall könne es auf die allgemeine Schneelage vor Ort, die Neigung des Daches, die örtlichen Gepflogenheiten und die konkrete Witterungslage ankommen. Im vorliegenden Fall hat das Gericht konkrete Umstände, die zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen könnten, nicht festgestellt. Insbesondere sei auch das Aufstellen von Warnschildern nicht erforderlich gewesen. Das Aufstellen von Warnschildern sei nicht durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Weder die Bayerische Bauordnung enthalte eine Regelung zum Schutz vor Dachlawinen, noch gebe es eine entsprechende Verordnung der Stadt München.

Das Gericht stellt weiter fest: Eine Pflicht zur Aufstellung von Warnschildern erübrigt sich auch dadurch, dass der Geschädigte als Ortsansässiger ohnehin mit der Gefahr von Dachlawinen – unabhängig von der Schräge des Daches – vertraut ist und es somit keiner zusätzlichen Warnung bedarf.

Das Urteil ist rechtskräftig.

12 | Urteil des Amtsgerichts München vom 11.03.14, AZ 274 C 32118/13 (Quelle: AG München, PM vom 24. Oktober 2014)

## LG Berlin: Scheidung online – Verletzung der Anwaltpflichten

Allein das Ausfüllen eines „Online-Scheidungsformulars“ entbindet Rechtsanwälte nicht von ihrer Beratungspflicht, wenn die vertretene Partei Beratungsbedarf erkennen lässt.

Die beklagte Anwaltskanzlei wirbt im Internet unter der Überschrift „Scheidung Online“ damit, dass eine bundesweite Ehescheidung ohne Anwaltsbesuch zu den geringstmöglichen Kosten von Fachanwälten durchgeführt werden kann. Die Klägerin benutzte das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Online-Formular und gab darin u.a. an, dass wechselseitig auf Ehegattenunterhalt und Versorgungsausgleich verzichtet werden sollte. Entsprechend wurde zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen.

Das Gericht gab dem Schadensersatzbegehren der Klägerin Recht: Die Bedeutung und Tragweite des Vergleichs seien der aus Russland stammenden Klägerin zum Zeitpunkt der Scheidung nicht bewusst gewesen. Der Anwalt habe hier eine Beratungspflicht gehabt, der er nicht nachgekommen sei.

Die Beklagte wurde daher zum vollumfänglichen Ersatz jeglicher Schäden verurteilt, die aus dem fehlerhaften Vergleich hervorgehen.

LG Berlin, Urt. v. 05.06.2014 - 14 O 395/13 (Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 14/2014 vom 10. Oktober 2014)

## BGH: Entscheidung zur Zulässigkeit der Werbung mit einer kostenlosen Zweitbrille

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Werbung für eine Brille mit dem hervorgehobenen Hinweis auf die kostenlose Abgabe einer Zweitbrille gegen das Heilmittelwerberecht verstoßen kann.

Die Beklagte betreibt ein Optikerunternehmen mit zahlreichen Filialen. Sie verteilte im Herbst 2010 einen Werbeflyer, in dem sie eine Brille mit Premium-Einstärkengläsern zum Preis von 239 € und mit Premium-Gleit-sichtgläsern zum Preis von 499 € anbot. Die Beklagte kündigte in der

Werbung zudem an, dass der Kunde zusätzlich eine kostenlose Zweitbrille im Wert von 89 € erhält. Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, hat darin einen Verstoß gegen das heilmittelrechtliche Verbot von Werbegaben gesehen und die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat angenommen, das Angebot einer kostenlosen Zweitbrille stelle eine nach dem Heilmittelwerberecht unzulässige Ankündigung einer Zuwendung dar. Nach dem Gesamtbild der angegriffenen Werbung biete die Beklagte nicht ein aus zwei Brillen bestehendes Warenpaket an, sondern schenke dem Kunden beim Kauf einer Brille mit Premiumgläsern eine Zweitbrille.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten im Wesentlichen zurückgewiesen. Er hat angenommen, dass die angegriffene Werbung der Beklagten gegen das Verbot von Zuwendungen in § 7 Abs. 1 S. 1 HWG\* verstößt. Der Verbraucher fasst die Werbung als Angebot einer Brille zum angegebenen Preis zuzüglich eines Geschenks in Form einer Zweitbrille auf, weil der Umstand, dass die Zweitbrille kostenlos dazugegeben wird, blickfangmäßig hervorgehoben in der Werbung dargestellt wird. Es besteht die Gefahr, dass sich Verbraucher zum Kauf der angebotenen Sehhilfe allein wegen des Geschenks einer Zweitbrille entschließen und ihre Entscheidung für den Erwerb der von der Beklagten angebotenen Sehhilfe nicht ausschließlich an ihren gesundheitlichen Belangen ausrichten.

Urteil vom 6. November 2014 - I ZR 26/14 - Kostenlose Zweitbrille

LG Stuttgart - Urteil vom 19. April 2012 - 35 O 11/11 KfH, BeckRS 2012, 13789

OLG Stuttgart - Urteil vom 17. Januar 2013 - 2 U 92/12 WRP 2013, 648

\*§ 7 HWG lautet:

(1) Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen, es sei denn, dass ...

2. die Zuwendungen oder Werbegaben in ...

b) einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware gewährt werden;

(Quelle: BGH, PM Nr. 160/2014 vom 06. November 2014)

## BGH: Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen am "Miles & More"-Programm der Lufthansa

Der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat hat über die Wirksamkeit einer Klausel in den Teilnahmebedingungen des Vielflieger- und Prämienprogramms "Miles & More" der beklagten Lufthansa AG entschieden, wonach der Verkauf, der Tausch, das Anbieten zur Versteigerung oder die sonstige Weitergabe von Prämien dokumenten wie Prämientickets an Dritte grundsätzlich untersagt ist. Die Teilnahmebedingungen sehen hierzu vor, dass Prämien dokumente ausschließlich an Personen verschenkt werden können, denen der Teilnehmer durch eine gegenseitige Beziehung persönlich verbunden ist.

Im Juni 2010 erkannte die Beklagte dem Kläger den höchsten Vielfliegerstatus ihres Programms zu (HON Circle Member). Im Januar 2011 buchte der Kläger unter Einlösung von Meilen seines Meilenkontos ein

Prämienticket für Flüge von Frankfurt nach Los Angeles und von New York nach Frankfurt auf den Namen eines Dritten. Die Beklagte kündigte daraufhin den Teilnahmevertrag fristlos und entzog dem Kläger den Vielfliegerstatus, weil er von ihm gebuchte Prämientickets an eine mit ihm nicht durch eine persönliche Beziehung verbundene Person verkauft habe.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger die Feststellung, dass seine Mitgliedschaft im Vielflieger- und Prämienprogramm der Beklagten nicht beendet worden sei und sein Status als HON Circle Member fortbestehe, sowie die Feststellung, dass die Beklagte zum Ersatz des ihm wegen der Kündigung seiner Mitgliedschaft entstandenen Schadens verpflichtet sei. Darüber hinaus begehrt er die Feststellung, - anders als in den Teilnahmebedingungen vorgesehen - berechtigt zu sein, Meilen und Prämien dokumente ohne Beschränkungen an Dritte zu übertragen und erworbene Meilen ohne zeitliche Beschränkung bei der Beklagten einzulösen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht der Klage überwiegend stattgegeben und diese lediglich hinsichtlich der begehrten Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten und der zeitlich unbegrenzten Einlösbarkeit von Meilen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat angenommen, die Regelungen zur Unübertragbarkeit der Meilen und zum Verbot der Weitergabe von Prämien dokumenten stellten eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners gemäß § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB\* dar; die auf einen Verstoß gegen das Weitergabeverbot gestützte außerordentliche Kündigung sei danach unwirksam.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts auf die Revision der Beklagten aufgehoben, soweit zu deren Nachteil erkannt worden ist, und die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Bei dem von der Beklagten angebotenen "Miles & More"-Programm handelt es sich um ein Kundenbindungsprogramm, für das es kein gesetzlich geregeltes Leitbild gibt. Als Anbieterin eines solchen Programms kann die Beklagte daher Art und Umfang der Leistung, die sie ihren Kunden für ihre Treue versprechen will, in eigener Verantwortung bestimmen. Sie konnte damit als Hauptleistung festlegen, dass Flugprämien, die der Teilnehmer nicht selbst nutzen will oder kann, nur schenkweise und nur Personen überlassen werden dürfen, denen der Programmteilnehmer durch eine gegenseitige Beziehung persönlich verbunden ist. Das in den Teilnahmebedingungen normierte Verbot der Veräußerung von Prämien dokumenten an Dritte knüpft hieran an und umschreibt die von der Beklagten versprochene Leistung weiter. Es stellt damit keine der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB unterliegende Einschränkung oder Modifizierung dieser Leistung dar. Die Beklagte hat daher die Mitgliedschaft des Klägers in ihrem Vielfliegerprogramm wegen Verstoßes gegen das Verbot der Weitergabe von Prämien dokumenten an Dritte wirksam gekündigt und konnte ihm auch den Vielfliegerstatus mit sofortiger Wirkung entziehen. Die weiteren Anträge des Klägers sind angesichts der Beendigung seiner Mitgliedschaft aufgrund der Kündigung ebenfalls nicht begründet.

Urteil vom 28. Oktober 2014 – X ZR 79/13

LG Köln – Urteil vom 23. Februar 2012 – 14 O 245/11

OLG Köln – Urteil vom 12. Juni 2013 – 5 U 46/12

\* § 307 BGB - Inhaltskontrolle

*Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.*



**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG**  
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

**Wir verwalten Ihr  
Altbau-Mehrfamilienhaus  
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**HOUBEN**  
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

*Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung*

*1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder*

*2. wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.*

*Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.*

(Quelle: BGH, PM Nr. 154/2014 vom 29. Oktober 2014)

## **BGH: Exhumierung zur Feststellung der Vaterschaft**

Der u.a. für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat hat entschieden, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen im Falle einer für die Feststellung der Vaterschaft erforderlichen DNA-Untersuchung und einer damit einhergehenden Exhumierung regelmäßig hinter das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung zurücktritt.

Die im Jahr 1944 geborene und in der früheren DDR aufgewachsene Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass der 2011 verstorbene S. ihr Vater sei. Die Antragstellerin hat behauptet, dass S. in der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr mit ihrer Mutter gehabt habe. Diese habe ihr an ihrem 18. Geburtstag die Vaterschaft von S. offenbart. Ihre Mutter habe sie in den Nachkriegsjahren zu der Familie S. in Westdeutschland reisen lassen, wo sie engen Kontakt zu ihrer "S.-Oma" gehabt habe. Bei einem späteren Treffen mit S. sei dieser selbstverständlich davon ausgegangen, ihr Vater zu sein.

Das Amtsgericht hat die Anträge der Antragstellerin, die Leiche von S. zu exhumieren, eine Gewebeprobe zu entnehmen und die Vaterschaft festzustellen, zurückgewiesen. Auf ihre Beschwerde hat das Oberlandesgericht die Exhumierung der Leiche zum Zwecke der Erstellung eines DNA-Abstammungsgutachtens angeordnet. Der eheliche Sohn von S. hat die Einwilligung in die Exhumierung und Gewebeprobenentnahme verweigert. Mit einem Zwischenbeschluss hat das Oberlandesgericht diese Weigerung für unberechtigt erklärt. Hiergegen wendet sich der

Sohn des Verstorbenen mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde blieb erfolglos. Der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft ist zulässig, weil die Angaben der Antragstellerin ausreichende Anhaltspunkte für eine Vaterschaft des S. enthalten, ihre Behauptung also nicht ins Blaue hinein erfolgt ist. Die Exhumierung ist auch deshalb erforderlich, weil sich der Sohn des S. geweigert hat, eigenes DNA-Material für die Begutachtung zur Verfügung zu stellen.

Dem verfassungsrechtlich geschützten Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist gegenüber der Totenruhe des Verstorbenen grundsätzlich der Vorrang einzuräumen. Sowohl nach der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch nach dem Grundgesetz kommt dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung besondere Bedeutung zu. Sofern im Einzelfall durch die Untersuchung eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen droht und damit das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung zurückzutreten hat, kann dem im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung des entsprechend anzuwendenden § 178 Abs. 1 FamFG\* hinreichend Rechnung getragen werden. Solche besonderen Gründe, die gegen eine Exhumierung und eine Begutachtung sprechen könnten, lagen im vorliegenden Fall nicht vor.

Das Interesse der Antragstellerin an der Feststellung der Vaterschaft wird nicht dadurch geschmälert, dass sie bereits seit langer Zeit über die mögliche Vaterschaft des S. informiert gewesen war bzw. keine Zweifel mehr an seiner Vaterschaft hatte. Ihr Interesse ist auch deswegen nicht geringer zu bewerten, weil sie damit vor allem die Geltendmachung eines Erbrechts verfolgt. Das Wissen um die eigene Herkunft ist von zentraler Bedeutung für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität. Daran ändert nichts, dass im Einzelfall bei der Klärung der Abstammungsfrage vermögensrechtliche Interessen im Vordergrund stehen können. Zudem stellt die Teilhabe an dem väterlichen Erbe ein legitimes Interesse des leiblichen Kindes dar.

\* § 178 Abs. 1 FamFG

*Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.*

XII ZB 20/14 - Beschluss vom 29. Oktober 2014

AG Dresden – Beschluss vom 24. September 2012 – 307 F 1381/12  
OLG Dresden – Zwischenbeschluss vom 17. Dezember 2013 – 20 UF 1351/12

(Quelle: BGH, PM Nr. 155/2014 vom 14. November 2014)

## **BGH: "Schnäppchenpreis" bei einer eBay-Auktion**

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage der Wirksamkeit eines im Wege einer Internetauktion abgeschlossenen Kaufvertrags befasst, bei dem ein grobes Missverhältnis zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der Kaufsache besteht.

Der Beklagte bot seinen Gebrauchtwagen bei eBay zum Kauf an und setzte ein Mindestgebot von 1 € fest. Der Kläger bot kurz nach dem Beginn der eBay-Auktion 1 € für den Pkw und setzte dabei eine Preisobergrenze von 555,55 €. Einige Stunden später brach der Beklagte die eBay-Auktion ab. Per E-Mail teilte er dem Kläger, der mit seinem Anfangsgebot Höchstbietender war, mit, er habe außerhalb der Auktion einen Käufer gefunden, der bereit sei, 4.200 € zu zahlen. Der Kläger begehrt Schadensersatz wegen Nichterfüllung des nach seiner Ansicht

wirksam zu einem Kaufpreis von 1 € geschlossenen Kaufvertrags und macht geltend, der Pkw habe einen Wert von 5.250 €. Das Landgericht hat der auf Schadensersatz in Höhe von 5.249 € gerichteten Klage dem Grunde nach stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiter.

Die Revision hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Kaufvertrag nicht wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB\*) nichtig ist. Bei einer Internetauktion rechtfertigt ein grobes Missverhältnis zwischen dem Maximalgebot des Käufers und dem Wert des Versteigerungsobjekts nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB. Es macht gerade den Reiz einer Internetauktion aus, den Auktionsgegenstand zu einem "Schnäppchenpreis" zu erwerben, während umgekehrt der Veräußerer die Chance wahrnimmt, einen für ihn vorteilhaften Preis im Wege des Überbietens zu erzielen. Besondere Umstände, aus denen auf eine verwerfliche Gesinnung des Klägers geschlossen werden könnte, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

Auch die Wertung des Berufungsgerichts, dass der Beklagte dem Kläger nicht den Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen halten könne, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dass das Fahrzeug letztlich zu einem Preis von 1 € verkauft worden ist, beruht auf den freien Entscheidungen des Beklagten, der das Risiko eines für ihn ungünstigen Auktionsverlaufs durch die Wahl eines niedrigen Startpreises ohne Festsetzung eines Mindestgebots eingegangen ist und durch den nicht gerechtfertigten Abbruch der Auktion die Ursache dafür gesetzt hat, dass sich das Risiko verwirklicht.

\* § 138 BGB Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

VIII ZR 42/14 - Urteil vom 12. November 2014

LG Mühlhausen - Urteil vom 9. April 2013 – 3 O 527/12  
OLG Jena - Urteil vom 15. Januar 2014 – 7 U 399/13

(Quelle: BGH, PM Nr. 164/2014 vom 12. November 2014)

## **EuGH: Urteil zum „Framing“: Die Netzfreiheit siegt!**

Am 21. Oktober 2014 fällte der EuGH in der Rs. C-348/13 ([http://www.new-media-law.net/ger/aktuelles/EuGH\\_C\\_348\\_13\\_Framing.pdf](http://www.new-media-law.net/ger/aktuelles/EuGH_C_348_13_Framing.pdf)) einen Beschluss, der potentiell Auswirkungen auf jeden Internetnutzer hat. Der BGH hatte die Frage vorgelegt, ob das Setzen „framender“ Links eine Urheberrechtsverletzung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>) darstellt (s. EiÜ 18/13 <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-18-13-FINAL.pdf>). Um „framende“ Links handelt es sich, wenn per Link Inhalte auf einer Internetseite zugänglich gemacht werden, die auf anderen Websites bereits veröffentlicht sind. Im konkreten Fall ging es um die Einbettung eines Youtube-Videos. Der EuGH entschied, dass eine Verletzung dann nicht vorliege, wenn kein neues Publikum erschlossen und keine neue Technologie verwendet werde, die sich vom ursprünglichen Wiedergabeverfahren unterscheidet. Er stellte somit klar, dass es sich bei „framenden“ Links im übertragenen Sinne um Zitate des Originals handelt und nicht um rechtswidrige Kopien, die dem Vervielfältigungsrecht unterfielen. Der EuGH bezieht sich in seiner Entscheidung auf die vorhergehende Svensson-Entscheidung (Rs. C-466/12 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=147847&page-Index=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=166684>),

in der er festgestellt hatte, dass das Setzen von Hyperlinks ebenfalls keine urheberrechtliche Nutzungshandlung darstelle. Aufatmen können nach dem Beschluss des EuGH insbesondere die Nutzer sozialer Netzwerke, die sich bis dato durch die Verbreitung von Links potentiell der Gefahr aussetzen, abmahnungsfähige Urheberrechtsverletzungen zu begehen.

(Quelle: EiÜ Nr. 35/2014 vom 31. Oktober 2014)

## Interessantes

### Geldwäscheprävention: Praxisleitfaden für Anwälte

Rechtsanwälte sollen in der Praxis Geldwäscherisiken leichter erkennen und vermeiden können. Mit diesem Ziel haben der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE), die American Bar Association (ABA) und die Internationale Bar Association (IBA) am 21. Oktober 2014 einen gemeinsamen Praxisleitfaden "A Lawyer's Guide to Detecting and Preventing Money Laundering" vorgestellt. Dieser vermittelt eine Übersicht über das im jeweiligen Fall anwendbare Recht und zeigt mögliche Risikoszenarien auf, in denen sich Rechtsanwälte der Gefahr aussetzen, in Geldwäschedelikte involviert zu werden. Der Leitfaden enthält zudem Hinweise, wie Rechtsanwälte Geldwäschedelikte schneller erkennen können. Schließlich zeigt der Leitfaden einige Fallbeispiele von Geldwäscherisiken und empfohlenen Reaktionen auf, welche für die Erkennung von Geldwäscherisiken noch weiter sensibilisieren sollen.

Den Praxisleitfaden finden Sie unter:

[http://www.ccbe.eu/fileadmin/user\\_upload/NTCdocument/01748\\_MKT\\_SGP\\_Lawyer1\\_1413961642.pdf](http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/01748_MKT_SGP_Lawyer1_1413961642.pdf)

(Quelle: EiÜ Nr. 35/2014 vom 31. Oktober 2014)

### BMJV: Elektronische Akte in Strafsachen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Ende September den neuen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen an die Verbände zur Stellungnahme übersandt. Ein erster Gesetzesvorschlag wurde bereits vor zwei Jahren veröffentlicht, stieß seinerzeit jedoch auf heftige Kritik bei den Ländern und der Anwaltschaft.

In der geplanten Neuregelung ist vorgesehen, dass Straf- und Ermittlungsakten künftig elektronisch angelegt und geführt werden. Allerdings ist ebenfalls eine Öffnungsklausel vorgesehen, die den Ländern bis 2024 eine schrittweise Einführung gestattet.

Soweit nicht Abweichungen durch die Spezifik des Strafverfahrens zwingend geboten sind, wird eine weitreichende Übereinstimmung mit den durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geschaffenen Neuregelungen in den übrigen Verfahrensordnungen angestrebt. So ist insbesondere der Versand elektronischer Dokumente in Straf- und Ermittlungsverfahren über den beA vorgesehen.

Anzeige



## 2015 hat für Sie ab sofort 13 Monate!

Wenn Sie bis 31.12.2014 einen Fernwartungsvertrag abschließen, zahlen Sie 12 Monate, den 13.ten bekommen Sie von uns geschenkt!

  
Kompetenz aus Erfahrung

Informieren Sie sich jetzt!

**(08165) 9406-0**

[www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

Den Referentenentwurf finden Sie unter:  
[http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/Gesetzarchiv/\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/Gesetzarchiv/_node.html)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 14/2014 vom 10. Oktober 2014)

## Vernetzung von Insolvenzregistern innerhalb der EU

Die Insolvenzregister von sieben EU-Mitgliedstaaten, nämlich Deutschland, Niederlande, Österreich, Estland, Slowenien, Rumänien und Tschechien, sind seit dem 07.07.2014 miteinander vernetzt.

Hintergrund ist ein Projekt der Europäischen Kommission zur Modernisierung des europäischen Insolvenzrechts.

Die Informationen aus den und zu den Insolvenzregistern sind auf der Webseite des E-Justice Portals abrufbar.

[https://e-justice.europa.eu/content\\_insolvency\\_registers-110-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_insolvency_registers-110-de.do)

(Quelle: © Germany Trade & Invest 2014, gtai -Rechtsnews 11/2014)

## EUCON Güteverfahren Verjährungshemmung durch Güteantrag

Das Europäische Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) bietet als anerkannte Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nunmehr auch die Durchführung von Güteverfahren nach der neuen EUCON-Schlichtungsordnung an. Hierbei handelt es sich um ein schnelles und kostengünstiges Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, welches auf Antrag einer der Konfliktparteien eingeleitet wird und durch welches sich insbesondere eine sichere Verjährungshemmung einseitig herbeiführen lässt, ohne dass die Angelegenheit hierfür vor Gericht gebracht werden müsste. EUCON stellt den Parteien in diesem Zusammenhang qualifizierte und erfahrene Schlichter zur Seite, welche den Konflikt bei Einverständnis der Gegenseite gemeinsam mit den Parteien im Rahmen einer Schlichtungsverhandlung bearbeiten und einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Weitere Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus der EUCON-Schlichtungsordnung.

Die EUCON Schlichtungsordnung sowie die Kostenordnung Gütestelle finden Sie unter: <http://www.eucon-institut.de/gueteverfahren.html>

## Rat der Europäischen Union: Justiz & Inneres: Fluggastdatenspeicherung soll kommen

Der Rat beriet am 21. Oktober 2014 über den Sachstand der Leitlinien des Rates im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht. Fazit: Es gilt, den Herausforderungen des Terrorismus gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass die Richtlinie zur Verwendung von EU-Fluggastdaten (PNR) vorrangig behandelt werden sollte.

Der Vorschlag der Kommission von 2010 war vom Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EU-Parlaments im Jahr 2013 abgelehnt worden (s. EiÜ 15/13). Das Gesetzgebungsvorhaben soll nun laut Rat zügig vorangetrieben werden. Dies bekräftigte auch Innenminister de Maizière in einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke.

Der Rat strebt außerdem an, dass die Justiz- und Innenminister auf ihrer Sitzung am 4. und 5. Dezember 2014 einen vorläufigen Standpunkt zu den Richtlinienvorschlägen zur vorläufigen Prozesskostenhilfe und zur Unschuldsvermutung im Strafverfahren festlegen. In derselben Sitzung soll der Stand der Verhandlungen zur Errichtung einer Europäischen

Staatsanwaltschaft erörtert werden (s. EiÜ 29/14, 22/14). Schließlich werden auch die Hoffnungen auf einen baldigen Abschluss der Datenschutz-Grundverordnung genährt: spätestens im Frühjahr 2015 soll eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden (s. EiÜ 33/14, 22/14).

Weiterführende Links:  
<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-35-14final.pdf>

(Quelle: EiÜ Nr. 35/2014 vom 31. Oktober 2014)

## 7. Soldan Kanzlei-Gründerpreis geht an die Kanzlei AssmannPeiffer

### Die auf Energierecht spezialisierte Münchener Kanzlei beeindruckt die Jury durch konsequente Besetzung von Marktnischen

Als beeindruckendes Beispiel dafür, dass es mit Talent, Engagement und Professionalität auf einer exzellenten fachlichen Basis gelingen kann, bereits unmittelbar zu Beginn der Anwaltskarriere eine eigene Kanzlei erfolgreich zu etablieren, würdigte Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, den Sieger des Soldan Kanzlei-Gründerpreises 2014: **die Münchener Rechtsanwaltskanzlei AssmannPeiffer Partnerschaft von Rechtsanwälten**. Im Oktober 2012 haben Lukas Assmann und Dr. Max Peiffer ihre auf Energierecht spezialisierte Kanzlei gegründet. Der zweite Preis ging an die **Berliner Medizinkanzlei Mohr**. Den dritten Platz belegte die **Zollkanzlei Peterka aus Hamburg**.

Der Kanzlei-Gründerpreis wurde von der Hans Soldan GmbH zusammen mit dem Deutschen AnwaltVerein/Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in diesem Jahr bereits zum siebten Mal ausgelobt. Ausgezeichnet wurden die Preisträger im Rahmen des Forums „Start in den Anwaltsberuf“ am 31.10.2014 in Hamm.



**Preisträger Soldan Kanzlei-Gründerpreis 2014 (von links):**

Lukas Assmann, Prof. Dr. Matthias Kilian, Dr. Max Peiffer, Dr. Christoph Triltsch, Rebecca Mohr, René Dreske, Thomas Peterka

Die Erstplatzierten, Kanzleigründer Lukas Assmann (30) und Dr. Max Peiffer (33) haben nach der Überzeugung der Jury bei der Kanzleigründung eine doppelte Marktnische besonders geschickt identifiziert und besetzt. „Überzeugend haben die beiden Kanzleigründer für sich definiert, wen sie mit ihrem Thema erreichen können: Kleinere Energieversorger, die eine hochqualifizierte, aber zugleich auch eine kostenoptimierte und persönliche Beratung benötigen. Unsere Gründer haben im süddeutschen Raum einerseits eine hinreichende Anzahl solcher Energieversorger mit Beratungsbedarf identifiziert, andererseits aber auch festgestellt, dass die etablierten Kanzleien, die diese Unternehmen potenziell beraten können, ihre Leistung nicht vor Ort und an den Be-



*mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv*

**Seminare 2014/II: Dezember 2014 und Vorschau 2015**

## Dezember

■ RA Horst Müller	
<b>03.12. Neueste WEG-Rechtsprechung...</b>	6
■ RA FAFam Jörn Hauß	
<b>04.12. Elternunterhalt</b>	2
■ Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter OLG a.D.	
<b>05.12. Baurecht aktuell 2014</b>	6
■ Ri ArbG Thomas Holbeck	
<b>11.12. Arbeitsrecht intensiv</b>	8
■ VRi OLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>12.12. Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen</b>	5
■ Prof. Dr. Dr. b.c. Joachim Bornkamm, Vors. Richter BGH a.D.	
<b>15.12. Neue Rechtsprechung zum Markenrecht</b>	4
■ Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter LG	
<b>16.12. Aktuelle Fragen zum Mietrecht</b>	7

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
<i>Familien- und Erbrecht</i> .....	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	4
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	4
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	5
<b>Immobilien</b>	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i> .....	6
<b>Zivilprozessrecht</b> .....	8
<b>Arbeitsrecht</b> .....	8
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	9
<b>Anmeldeformular</b> .....	10

## Vorschau I/2015

### Februar

■ RA Dr. Reinhard Lutz	
<b>05.02. Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit</b>	4
■ Notar Dr. Thomas Wachter	
<b>04.02. Erbschaft- und Schenkungsteuer nach der Entscheidung des BVerfG</b>	2
■ Notar Dr. Thomas Wachter	
<b>11.02. Nießbrauch in der Gestaltungspraxis</b>	3
■ VRi OLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>27.02. Berufung und Beschwerde in Zivilsachen</b>	8

### März

■ Walter Krug, Vors. Richter LG Stuttgart a.D.	
<b>04.03. Die EU-ErbVO und die Grundzüge des Internationalen Erbrechts</b>	3

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:  
**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)  
**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:  
**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)  
**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Preise Scheungrab-Seminare:**  
*wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)*

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**  
 Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

*sofern nicht anders angegeben*

**Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München**  
 Wegbeschreibung → Seite 9

Das Seminarprogramm für das erste Halbjahr 2015 finden Sie in Kürze auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>



# Familie und Vermögen

RA FAFam Jörn Hauß, (Hauß & Nießalla Rechtsanwälte, Duisburg)

**Intensiv-Seminar**

## Elternunterhalt

04.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

### I. Bedarf und Bedürftigkeit des pflegebedürftigen Elternteils

1. Freiheit der Heimauswahl?
2. Einsatz von Einkommen und Vermögen des Elternteils
  - a) Alterseinkommensverzebr
  - b) Schenkungsrückforderung
  - c) Nießbrauchsvorbehalt
  - d) Wohnrechtsvorbehalt

3. Vorrang des Ehegattenunterhalts
4. Der Forderungsübergang nach § 94 SGB XII

### II. Berechnung der Leistungsfähigkeit des Kindes

1. Einkommensermittlung
  - a) Steuerklassenwahl
  - b) Einkommensermittlung bei Selbständigen
  - c) Behandlung von Kapitalerträgen

### 2. Abzüge vom Einkommen

- a) Regelabzüge (Steuern, Sozialversicherung und Vorsorgebeträge)
- b) Vorrangige Unterhaltsbeträge, Sonder- und Mehrbedarf
- c) Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite
- d) Fabrikkosten zur Arbeit und PKW-Kosten
- e) Besuchskosten bei Eltern

### 3. Altersvorsorgeaufwendungen

### 4. Kosten des Wohnens und Wohnvorteil

### III. Haftung aus Vermögen

### IV. Geschwisterhaftung

### V. Verwirkung

1. Verwirkung (zeitlich) § 242 BGB
2. Verwirkung § 1611 BGB

### RA Jörn Hauß

- Autor des als Standardwerk im Elternunterhalt geltenden FamRZ-Buchs (21) „Elternunterhalt“, 5. Auflage Ende 2014
- Mitautor des FamRZ-Buchs (30) „Versorgungsausgleich“
- Verfasser zahlreicher Publikationen insbesondere zum Versorgungsausgleich und Elternunterhalt
- Mitberausgeber und Autor des familienrechtlichen Kommentars Schulz/Hauß (Versorgungsausgleich)
- Mitglied der Unterhaltskommission des DFGT und der „Wissenschaftlichen Vereinigung Familienrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Erbschaft- und Schenkungsteuer nach der Entscheidung des BVerfG

04.02.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erb oder wahlweise FA SteuerR

Am 17.12.2014 wird das BVerfG zum dritten Mal über die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes entscheiden.

Das Seminar gibt einen aktuellen Überblick über die Entscheidung und deren Auswirkungen auf die Gestaltungspraxis.

### 1. Zukunft der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach der Entscheidung des BVerfG

### 2. Bestandsschutz für bereits erfolgte Schenkungen

### 3. Übergangsregelung und Rückwirkungsproblematik

### 4. Künftige Gestaltungsmöglichkeiten der steueroptimalen Nachfolge

### 5. Handlungsoptionen des Gesetzgebers

### Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

### Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 10

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Nießbrauch in der Gestaltungspraxis – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

**Intensiv-Seminar**

11.02.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb oder wahlweise FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR**

In dem Seminar wird ein Überblick über aktuelle Entwicklungen im Bereich von Nießbrauchgestaltungen gegeben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf praktischen Gestaltungsmöglichkeiten und deren konkreter Umsetzung.

Es besteht ausreichend Zeit für Fragen und Diskussionen. Alle Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage. Das Seminar eignet sich u.a. auch für Fachanwälte für Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Erbrecht.

1. Praktische Bedeutung von Nießbrauchgestaltungen
2. Einführung und Rechtsgrundlagen
3. Nießbrauch an Immobilien

4. Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen
5. Abgrenzung der Sphären von Nießbraucher und Eigentümer
6. Stimmrechtsvollmachten: Chance oder Risiko?
7. Schnittstellen zum Erb- und Pflichtteilsrecht
8. Asset Protection und Nießbrauch
9. Bewertungsfragen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer
10. Neue Rechtsprechung und Folgen für die Beratungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**

(5,5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00**

zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00**

zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart

**Intensiv-Seminar**

## Die EU-ErbVO und die Grundzüge des Internationalen Erbrechts

04.03.2015: 09:00 bis ca. 15:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb**

Ab 17. August 2015 ist die EU-ErbVO anzuwenden. Für den Erbrechtspraktiker stellen sich spätestens dann neue Fragen im Hinblick auf das anzuwendende Recht, eine etwaige Rechtswahl, das Europäische Nachlasszeugnis und vieles mehr. Nicht nur in der Rechtsgestaltung, sondern auch bei der Abwicklung von Erbfällen wird vermehrt ausländisches Erbrecht anzuwenden sein. Zumindest in Grundzügen sollte der Berater einige ausländische Rechtsordnungen kennen, um beurteilen zu können, ob im Einzelfall das ausländische oder das deutsche Recht für den Mandanten die beste Lösung ist.

Im Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt :

1. Die Grundzüge des IPR (Erb- und Güterrecht)
2. Der systematische Aufbau der EU-ErbVO
3. Die Regelungsmaterien der EU-ErbVO
4. Das Erbrechtsstatut
5. Das Verhältnis ausländischen Erbrechts zur deutschen Zugewinnngemeinschaft

6. Die erbrechtlichen Rechtswahlmöglichkeiten mit Formulierungsbeispielen
7. Die Auswirkungen im Verhältnis zu Drittstaaten (Nicht-Mitgliedstaaten der EU)
8. Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ)
9. Die Anwendung ausländischen Erbrechts mit Länderbeispielen aus
  - Frankreich
  - Italien
  - Österreich
  - Schweiz
  - Spanien
  - Türkei

Anhand von Fallbearbeitungen wird der Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten nicht nur ein aktuelles Manuskript zum Thema, sondern auch als gesondertes Skript die Lösungen der im Seminar behandelten Fälle.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

# Unternehmensrechtliche Beratung

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

## Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

Wiederholung: 05.02.2015: 14:00 bis ca. 17:45 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

### 1. Wesentliche Verfahrensfragen

- Überblick
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien des Verfügungsverfahrens

### 2. Vollziehung der e.V.

- Besonderheiten der Unterlassungsverfügung
- Anforderungen an die Parteizustellung
- Frist

### 3. e.V. bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

### 4. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Abwehr einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

### 5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Registereintragung: Gesellschafterliste
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Zu den verschiedenen Verfügungsanträgen werden jeweils Muster vorgeschlagen.

### RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Geschäftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2013
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH a.D.

## Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

15.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

### 1. Absolute Schutzhindernisse

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft („HOT“, „Deutschlands schönsten Seiten“, „kaleido“)
- Verstoß gegen die guten Sitten („READY TO FUCK“)
- Positionsmarke („Marlene-Dietrich-Bildnis II“, „TOOOR!“)

### 2. Eintragungsverfahren

- Maßgeblicher Zeitpunkt („Aus Akten werden Fakten“)
- Faires Verfahren vor dem Bundespatentgericht („MetroLinien“)

### 3. Relative Schutzhindernisse, Schutzzumfang der Marke

- Schutz an generischen Begriff angelegnter Zeichen („pjur/pure“, „credito-lo/kredito“)
- Schutzzumfang von Buchstabenmarken („Bogner B/Barbie B“)
- Schutzzumfang von Farbmarken („Langenscheidt-Gelb/RosettaStone“)

### 4. Schutz bekannter Marken

- Inverbindungbringen („VOLKSWAGEN/Volks.Inspektion“)
- Warenähnlichkeit und Ausnutzung der Unterscheidungskraft („OTTO CAP“)

### Prof. Dr. Dr. h.c. J. Bornkamm

- Vorsitzender Richter am BGH bis Februar 2014 (I. Zivilsenat/Kartellsenat)
- Co-Autor von Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Aufl. (C.H. Beck)
- Mitautor von Langen/Bunte, Kartellrecht, 12. Aufl. (Heymanns Luchterhand)
- Mitautor von Abrens (Hrsg.), Der Wettbewerbsprozess, 7. Aufl. (Heymanns)

→ Fortsetzung nächste Seite

### Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

## Forts. Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

## 5. Markenverletzung im Internet

- Keyword-Advertising („MOST-Pralinen“, „Fleurop“)
- Internetauktionen bei eBay („Kinderhochstühle im Internet II“)

## 6. Rechtserhaltende Benutzung

- bei Namensmarke („ZAPPA“)
- bei fiktionalen Marken („DUFF-Beer“)
- Veränderung des kennzeichnenden Charakters („Castell/VIN CASTEL“)
- Rechtserhaltende Benutzung durch konzern-internen Verkauf („Orion“)

## 7. Domainnamen

- Bei Gleichnamigkeit ausländischer Gesellschaft („dlg.de“)

## 8. Recht der Gleichnamigen

- Hinweispflichten („Peek & Cloppenburg III“)
- Störung der Gleichgewichtslage bei Änderung der Marktverhältnisse („Völkl“)
- bei Beendigung des Gestattungsvertrages („Baumann“)

## 9. Schutz von Unternehmenskennzeichen

- Priorität, Verwirkung („Hard Rock Café“)

## 10. Ansprüche

- Beseitigungsanspruch: Löschung eines Firmenbestandteils („Culinaria/Villa Culinaria“)
- Unterlassungsanspruch: Markenmeldung und Erstbegehungsgefahr („REAL-Chips“)
- Drittauskunft gegenüber Bank („Davidoff Hot Water“)

Prof. Dr. Dr. h.c. J. Bornkamm

→ siehe linke Seite

## Veranstaltungsort

## Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4,  
80335 München→ direkt gegenüber  
dem Hauptbahnhof

## Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

12.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

## Erörtert werden aktuelle Entscheidungen

seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2013 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treubandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
8. Hintermannhaftung
9. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
10. Haftung Aufsichtsrat
11. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
12. Deliktische Haftung
13. Verschulden
14. Mitverschulden
15. Kausalität
16. Schaden und Schadenshöhe
17. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2014, 961 (Rück-) Abwicklung von Finanzanlagen oder: ... und täglich grüßt das Murmeltier - Bemerkungen zur Routine in Kapitalanlageverfahren, Vortrag anlässlich des 10. Tags des Bank- und Kapitalmarktrechts am 4.11.2013 in Bonn

## Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht.

## Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

# Immobilien

RA Horst Müller, (Kanzlei Müller Hillmayer, München)

## Neueste WEG-Rechtsprechung im Streitfeld anwaltlicher Beratung

– Vertiefung und kritische Auseinandersetzung

03.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- und WEG

Die Programmübersicht berücksichtigt bis August 2014 veröffentlichte Rechtsprechung. Um dem Thema gerecht zu werden, sind Updates bis zur Veranstaltung die zwangsläufige Folge.

1. Die Instandsetzungslast des einzelnen Wohnungseigentümers für Gemeinschaftseigentum  
– vermeintlich oder wirksam vereinbart
2. Der richtige Weg für die nachträgliche Herbeiführung der Zahlungspflicht der Wohnungseigentümer nach Ungültigkeitserklärung eines Sonderumlagenbeschlusses
3. Die Kostenbeteiligung des obsiegenden Wohnungseigentümers bei unbegründeten Verbandsklagen
4. Die Wirksamkeit einer Kostendeckelung für den Rechtsanwalt durch Eigentümerbeschluss

5. Verlust eines Schlüssels bei Schließanlage und die Folgen
6. Nutzungsregelungen für Stellplätze in Mehrfachparkern - Welches Gericht ist bei Streitigkeiten zuständig?
7. Zustimmungsanspruch des einzelnen Wohnungseigentümers zu einer bestimmten Instandsetzungsmaßnahme
8. Anschluss eines Kaminofens an einen Kaminzug unter Ausschluss anderer Wohnungseigentümer
9. Aussetzungsgründe bei Zweitbeschlüssen
10. Beschlussexistenz- oder Wirksamkeitsvoraussetzung bei Nichterreichen des vereinbarten Quorums
11. Verschmelzung einer Verwalter-GmbH auf juristische Person  
– Die rechtlichen Folgen und die rechtlichen Möglichkeiten der Wohnungseigentümer

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

## Baurecht aktuell 2014

05.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Gegenstand des Seminars sind die wichtigsten baurechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und von Oberlandesgerichten aus dem Jahr 2014 mit den sich für die anwaltliche Praxis ergebenden Folgen. Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen

1. zum Vergütungsrecht, insbesondere zu Fragen der Preisänderung und Nachtragsvergütung
2. zur bauvertraglichen Sicherheitsleistung einschließlich der Bauhandwerkersicherung
3. zum Gewährleistungs- und Abnahmerecht, zu Haftung und Rückgriffmöglichkeiten der verschiedenen Baubeteiligten sowie zu Gewährleistungsrechten der einzelnen Wohnungseigentümer und der Gemeinschaft
4. zur Vertragsstrafe und möglichen Verzugsansprüchen
5. zu Verjährungsfragen
6. sowie zu AGB des Bau- und Architektenvertrags und zu prozessrechtlichen Fragen

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 10

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

## Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

16.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

Die Entwicklung des Mietrechts kommt nicht zur Ruhe: neben noch unbeantworteten Fragen aus der Mietrechtsreform 2013 hält die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BGH, das Mietrecht für Wohn- und Gewerberaum in Bewegung. Das erfordert ein „Update“, um für die tägliche Praxis fit zu bleiben. Die folgende – nicht abschließende - Themenauswahl greift aktuelle Fragen auf, die mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler  
Deutschlands

### 1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

*Schriftform: bei Vermietung vom Reißbrett und Nachtragsvereinbarungen – Zulässigkeit von Schriftformbeilags- und „doppelten“ Schriftformklauseln? – Wirkung von Verlängerungsklauseln – Aufteilung in Wohnungseigentum und Veräußerung: wer wird Vermieter? – Vorkaufsrecht des Mieters bei Umwandlung in Wohnungseigentum und en-bloc-Verkauf*

### 2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

*Mieterhöhung bei Wertsicherungsklauseln (Preisklauselgesetz) – Aktuelles zur Mieterhöhung bei der Wohnraummiete - Erläuterungsumfang der Mieterhöhung bei preisgebundenem Wohnraum – Mietsicherheit: Anlagepflicht des Vermieters von Gewerberaum – Erhöhung zur Abwendung einer fristlosen Kündigung – vorbehaltlose Rückzahlung als Verzicht auf weitere Forderungen gegen den Mieter? – Aktuelles zum Vermieterpfandrecht*

### 3. Betriebskosten

*Formelle Abrechnungsfehler: bei fehlender Umlagevereinbarung? bei unrichtigem Abrechnungszeitraum? bei fehlender Kostenspezifizierung? – Kein Einsichtsrecht des Mieters in Belege des Vorlieferanten des Wärmelieferanten des Vermieters – kein deklaratorisches Anerkenntnis bei vorbehaltlosem Ausgleich des Abrechnungssaldos*

### 4. Mietgebrauch

*Widerruf der Erlaubnis zur Installation einer Parabolantenne – Untervermietung: Erlaubnis - Umfang - Abwehr – Betriebspflicht: Sicherung und Vollstreckung – nachbarlicher Ausgleichsanspruch zwischen Mietern bei Wasserschaden*

### 5. Gewährleistung und Haftung

*Mängel: unwirtschaftliche Heizungsanlage? – öffentlich-rechtliche Mängel – Gewährleistungsrechte: Mietminderung und Konkurrenzschutzpflicht - Anzeigepflicht des Mieters bei Schadensvergrößerung? – keine Haftung des Vermieters bei selbstverschuldeter Unmöglichkeit? – Haftung des Mieters bei Schlüsselverlust – Neues zu Beginn und Hemmung der „kurzen“ Verjährung*

### 6. Kündigung

*Fristlose Kündigung vor Mietbeginn? – Umdeutung einer Kündigung – Abmahnung vor fristloser Kündigung? – Eigenbedarfskündigung: vorhersehbarer Bedarf, Nutzung als Zweitwohnung - Schadensersatzpflicht des Vermieters wegen unberechtigter Kündigung: ja und nein*

### 7. Abwicklung des Mietverhältnisses und Schönheitsreparaturen

*Nutzungsentschädigung und Rückbaupflicht – Ansprüche des Vermieters gegen den räumungspflichtigen Untermieter - Farbgebung bei Rückgabe des Mietobjekts – Klausel „Rückgabe in bezugsfertigem Zustand“ zulässig? – Neues zur Abgeltungsklausel – Ausgleichsanspruch des Vermieters trotz Veräußerung der Mietsache? – Einstweilige Verfügung auf Räumung auch bei der Geschäftsraummiete? – Grenzen des Vollstreckungsschutzes bei Gesundheitsgefährdung des Schuldners - Wirkung der Enthaftungserklärung des Insolvenzverwalters*

### 8. Zum Stand der kommenden Mietrechtsreform

*„Mietpreisbremse“ in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten – Auskunfts- und Rückforderungsansprüche des Mieters*

#### Veranstaltungsort

#### Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4,  
80335 München

→ direkt gegenüber  
dem Hauptbahnhof

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

# Zivilprozessrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

27.02.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss und die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
6. Berufungserwiderung
7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
8. Kriterien der Revisionszulassung
9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
10. Beschwerdeenlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, vgl. etwa NJW 2013, 2929, Der Angriff auf defizitäre Feststellungen im zivilprozessualen Ersturteil oder ADVOICE, Heft 2/12012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5

# Arbeitsrecht

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

## Arbeitsrecht intensiv

Intensiv-Seminar

11.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

**Ziel dieses Intensiv-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

1. **Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2014**  
**Wichtige Urteile** vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung.
2. **Aktuelle Probleme bei der Gestaltung von Vergütung und Arbeitszeit**  
Die Fragen aus diesem Bereich sind vielfältig:
  - Umfang der Arbeitszeit und Ruhepausen
  - Vergütung für Arbeitsleistung
  - Zusammenhangstätigkeiten
  - Reisezeiten
  - Überstunden
  - Sonderzahlungen

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

**Teilnahmegebühr** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 10



## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerikahaus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz  
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus  
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus  
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).  
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten).

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

**Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

**Karolinenplatz 3**  
(Amerikabaus), Zimmer 207  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Dr. Martin Stadler

**Telefon** 089. 552 633-96  
**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Sortiment

**Lenbachplatz 1** (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Rebecca Kienast

**Telefon** 089. 55 134-0  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare  
Herrn Dr. Martin Stadler  
MAV GmbH  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAVXII/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 9) an für folgende/s Seminar/e:

Hauß, Elternunterhalt	[ 2 ]	04.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Erbschaft- u. Schenkungsteuer...	[ 2 ]	04.02.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wachter, Nießbrauch in der Gestaltungspraxis	[ 3 ]	11.02.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Krug, Die EU-ErbVO und die Grundzüge des Int. Erbrechts	[ 3 ]	04.03.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[ 4 ]	05.02.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[ 4 ]	15.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[ 5 ]	12.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Müller, Neueste WEG-Rechtsprechung i.Streitfeld ...	[ 6 ]	03.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Merl, Baurecht aktuell	[ 6 ]	05.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht	[ 7 ]	16.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	[ 8 ]	27.02.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Holbeck, Arbeitsrecht intensiv	[ 8 ]	11.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift \_\_\_\_\_

dürfnissen der Zielgruppe orientiert anbieten. Diese Lücke haben die Kanzleigründer konsequent besetzt, sehr erfolgreich ausgefüllt und sind aus ihr heraus bundesweit expandiert“, erklärte Prof. Dr. Kilian, Vorsitzender der Jury, in seiner Laudatio.

Der zweite Preis ging an die 2012 gegründete Medizinkanzlei der Berlinerin Rebecca Mohr (36). "Rebecca Mohr ist zwar Fachanwältin für Medizinrecht, sie berät aber im Medizinrecht nur eine bestimmte Teilgruppe, die von medizinrechtlichen Fragen betroffen ist: Leistungserbringer im Gesundheitssystem – nicht Kostenträger, nicht Patienten. Die von ihr in den Blick genommenen und konsequent akquirierten Mandanten sind Ärzte. Sie hat daher Lage, Ausstattung und Erreichbarkeit ihrer Kanzlei an den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Zielgruppe orientiert und das hierfür risikobereit und zugleich kostenbewusst das erforderliche Investment nicht gescheut – in dem Wissen, dass dies ein wichtiges Vertrauenssignal für potenzielle Mandanten ist“, lobt Institutsdirektor Prof. Dr. Kilian das Konzept.

Beim Drittplatzierten, der Zollkanzlei Peterka, hat Thomas Peterka (37) seine bei der Zollverwaltung erworbene Qualifikation zum Diplom-Finanzwirt und seine anschließend erworbenen zollrechtlichen Erfahrungen 2011 zum Gegenstand seiner Kanzlei gemacht. Gefallen hat der Jury die konsequente Etablierung einer griffigen Marke – der Zollkanzlei – und das überlegte Marketing, das auf nachweislich besonders effektiven Instrumenten wie die Verankerung in Empfehlungsnetzwerken und Referententätigkeit beruht. "Internationalisierung ist für die Zollkanzlei kein bloßes Modewort, sondern wird überzeugend gelebt durch eine Fokussierung auf einen als zukunftsfruchtig und unterversorgt identifizierten Markt, in diesem Fall die Türkei, der über eine geschickt etablierte Kooperation mit Partnern vor Ort bedient wird," erklärt Prof. Dr. Matthias Kilian.

(Quelle: PM Soldan Institut vom 04. November 2014)

## Aus dem Ministerium der Justiz

### Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren

PM Nr. 159/14 vom 04. November 2014

#### Bayerns Justizminister Bausback setzt sich für weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen in gerichtlichen Verfahren ein

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback setzte sich auf der diesjährigen Herbsttagung der Justizministerkonferenz für Verbesserungen für hör- und sprachbehinderte Menschen in gerichtlichen Verfahren ein. Die auf seine Initiative von der Justizministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Bereitstellung von Kommunikationshilfen im Rahmen gerichtlicher Verfahren" hat unter Federführung Bayerns ihren Abschlussbericht vorgelegt. „Insbesondere die bestehenden Regelungen für die Verständigung mit hör- und sprachbehinderten Menschen sind lückenhaft“, so Bausback. „Es gibt zwar Regelungen für die Verständigung innerhalb einer Verhandlung. Wir müssen aber auch sicherstellen, dass hör- und sprachbehinderte Menschen im gesamten gerichtlichen Verfahren Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher haben, wenn dies zur Verständigung erforderlich ist. Denn die Dienstleistungen der Justiz müssen wirksam und gleichberechtigt für alle Menschen zugänglich sein.“

INN

**AUCTION**

innsbruck

**CHRISTMAS SALE**

AUKTION INNSBRUCK 16 DEZEMBER 2014 18 UHR  
ONLINE-KATALOG UNTER [WWW.INNAUCTION.COM](http://WWW.INNAUCTION.COM)



LUCIO FONTANA | JUNGFRAU MIT KIND, 1954  
EMAILLIERTES KERAMIK, 48 cm | HERKUNFT: PRIVATE SAMMLUNG  
SCHÄTZUNG € 70.000-80.000

**HIGHLIGHTS**

LUCIO FONTANA | FRANZ RADZIWILL  
FORTUNATO DEPERO | OSKAR MULLEY  
ANGELO SAVELLI | KARL PLATTNER  
MASSIMO CAMPIGLI | TULLIO GARBARI

Für die Auktion stehen Experten  
zur kostenlosen Schätzung Ihrer Bilder  
zur Verfügung.

INNSBRUCK | A-620  
BOZNER PLATZ | NR. 2 FIRST FLOOR  
+43 512 580300 | [INNSBRUCK@INNAUCTION.COM](mailto:INNSBRUCK@INNAUCTION.COM)

Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung Irmgard Badura, die ebenfalls einen Vertreter in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe entsandt hat, unterstützt den Vorstoß von Justizminister Bausback: „Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren, da müssen noch Lücken geschlossen werden. Hör- und sprachbehinderte Menschen brauchen hier bessere Zugänge. Mein herzlicher Dank geht an die Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz für ihren großartigen Einsatz. Sie hat die Lücken identifiziert. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe begrüße ich sehr, sie zeigen den richtigen Weg auf. Ich wünsche mir eine zeitnahe Umsetzung der entsprechenden Änderungen“

„Die Bundesregierung ist nunmehr aufgerufen, zügig einen an die Vorschläge der Arbeitsgruppe anknüpfenden Gesetzentwurf vorzulegen, um auch hör- und sprachbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe an gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen.“, so Bausback.

## Personalia

18 |

### Neu gewählter Richter am Bundesgerichtshof aus Bayern

Der Richterwahlausschuss hat am 06. November in Berlin den bayerischen Justizangehörigen Dr. Wolfgang Bär zum Richter am Bundesgerichtshof gewählt. Bayern wurde im Richterwahlausschuss vom Bayerischen Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback vertreten

Der in Bayreuth geborene Dr. Wolfgang Bär begann seine Justizkarriere am 1. Juni 1991 als Richter am Amtsgericht Bayreuth. Nach einer Station als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth kehrte er im Mai 1994 an das Amtsgericht Bayreuth zurück, wobei er zeitweise mit der Hälfte seiner Arbeitszeit an das Oberlandesgericht Bamberg abgeordnet war. Ab Juni 2000 war er als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare in Bayreuth tätig. In dieser Funktion, die er bis Juni 2007 ausübte, wurde er im August 2005 zum Richter am Oberlandesgericht Bamberg befördert, wo er im Anschluss an die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter einem Strafsenat angehörte. Seit November 2011 leitet Herr Dr. Bär ein Referat in der Abteilung für Strafrecht und Internetkriminalität des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, dessen Aufgaben sich insbesondere auf die Internetkriminalität und sonstige IuK-Kriminalität erstreckt.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 161/14 vom 06. November 2014)

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei e-Broschüre zum kostenfreien Download

Die Normen des Bundesdatenschutzgesetzes enden nicht vor der Tür der Anwaltskanzlei. Neben der berufsrechtlichen Verschwiegenheit spielt das Datenschutzrecht für das anwaltliche Tagesgeschäft eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Der Deutsche Anwaltverlag hat die oben genannte Broschüre als e-book vorgestellt. Ab sofort steht das über 90-seitige Dokument zum kosten-

freien Download für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf der Homepage des DAV zur Verfügung.

Die Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragestellungen rund um den Datenschutz in der Anwaltskanzlei, zeigt Problemstellungen auf und stellt praxistaugliche Lösungen zur direkten Umsetzung im Kanzleialltag zur Verfügung. Ein Glossar rundet die Broschüre ab. Die Broschüre kann den Datenschutz in der Kanzlei verbessern. Erschienen ist die Broschüre im Deutschen Anwaltverlag.

Auf der DAV-Website finden Sie auch eine Checkliste Datenschutz für die Kanzlei (vgl. DAV-Depesche 35/14 <http://anwaltverein.de/downloads/depeschen/2014/Depesche-35.pdf>).

### Den Download der Broschüre finden Sie unter:

<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/eBroschuere.pdf>

### Den Download der Datenschutz-Checkliste finden Sie unter:

<http://www.anwaltverein.de/downloads/Datenschutz-Checkliste-Stand-09-2014.pdf>



## Verkehrsanwälte Info

### Schwacke-Liste und Fraunhofer-Tabelle in der Rechtsprechung der Berufungsgerichte (zfs 10/14)

Eine erweiterte Version des Beitrags von PräSLG Freymann und wiss. MAin Vogelgesang „**Schwacke-Liste und Fraunhofer-Tabelle in der Rechtsprechung der Berufungsgerichte**“ aus der zfs 10/14 finden Sie zum Download unter [www.anwaltverlag.de/zfs-beitrag](http://www.anwaltverlag.de/zfs-beitrag).

Diese enthält zusätzlich zu der Veröffentlichung in der zfs 10/2014 eine gesonderte Auflistung der OLG-Rechtsprechung sowie eine um weitere Entscheidungen, die nicht in den einschlägigen Datenbanken eingestellt sind, ergänzte Übersicht. Der erste Teil des Beitrags entspricht der in der zfs abgedruckten Fassung. Liste 2 und 3 sind nur online abrufbar.

### Auch bei einer BAK von 1,75 % kann die Regelvermutung nach § 69 Abs. 2 StGB entfallen

Das Landgericht Kaiserslautern hat in seinem Urteil vom 07.04.2014 – Az.: 6070 Js 8485/13 3 Ns – entschieden, dass trotz Vorliegens der Regelvoraussetzungen des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB von der Verhängung der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden kann. Die Frage, ob bei Vorliegen der gesetzlichen Regelvoraussetzungen von der Entziehung der Fahrerlaubnis ermessensfehlerfrei abgesehen werden kann, entzieht sich einer schematischen Beantwortung. Zur Widerlegung der nach dem Gesetz vermuteten Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen kann weder allein auf eine kurze Fahrtstrecke abgestellt werden noch gibt es einen dahinlautenden Rechtssatz, dass bei einer bestimmten Promillezahl des Täters stets die Entziehung der Fahrerlaubnis anzuordnen wäre. Richtig ist, dass die Umstände zur Begründung eines Ausnahmefalls umso gewichtiger sein müssen, je weiter nach oben sich die Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt von der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit weg bewegt. Im vorliegenden Fall stehen der deutlichen Überschreitung der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit mit 1,75 ‰ BAK nach Auffassung des Gerichts

gewichtige Umstände entgegen, die es ausnahmsweise angezeigt erscheinen lassen, von der Verhängung der Maßregel des Fahrerlaubnisentzugs abzusehen: Der Angeklagte ist Ersttäter und bisher weder im Straßenverkehr noch sonst strafrechtlich auffällig gewesen. Er hat lediglich eine kurze Fahrtstrecke zurückgelegt und die Fahrt nach Erkennen des sich nähernden Fahrzeugs, das der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Polizeifahrzeug identifizieren konnte, freiwillig beendet. Ihm war für einen Zeitraum von über drei Monaten die Fahrerlaubnis bereits vorläufig entzogen worden. Von besonderem Gewicht ist schließlich, dass der Angeklagte nunmehr seit über acht Monaten wieder ohne Beanstandung am Straßenverkehr teilnimmt, dass er glaubhaft seine Alkoholabstinenz in der Hauptverhandlung versichern konnte und an einem anerkannten Nachschulungskurs teilgenommen hat. Damit hat sich der Angeklagte, jedenfalls zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung, nicht mehr als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_18\\_p2\\_LGKaiserslautern.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_18_p2_LGKaiserslautern.pdf)

## **Vorfahrt- und Vorrangregeln gelten auf allgemein zugänglichen Parkplatzgeländen nur dort, wo angelegte Fahrspuren eindeutigen Straßencharakter haben**

Das AG Rudolstadt kommt in seinem Urteil vom 04.09.2014 – Az: 3C134/14 – zu dem Ergebnis, dass auf einem allgemein zugänglichen Parkplatzgelände die Vorfahrt- und Vorrangregeln nur dort gelten, wo angelegte Fahrspuren eindeutigen Straßencharakter haben. Die Regelungen sind dann nicht anwendbar, wenn die Fahrspuren lediglich dem ruhenden Verkehr, d. h. dem Suchverkehr, dienen. Bei der Beurteilung dieser Frage sind die sich den Kraftfahrern bietenden baulichen Verhältnisse, z. B. die Breite der Fahrspuren sowie die Abgrenzung von den Parkboxen, zu berücksichtigen. Das AG Rudolstadt hat einen solchen Straßencharakter im vorliegenden Fall verneint, da es sich um ein einheitlich asphaltiertes Gelände handelt, auf dem lediglich die Parktaschen farblich markiert sind, aber ansonsten keine bauliche Abgrenzung zum übrigen Gelände vorhanden ist. Die sich dazwischen zwangsläufig befindlichen Fahrgassen weisen, außer der sich durch die Parktaschen ergebenden Begrenzungen, keine weiteren Markierungen für den Verkehr aus. Sie dienen lediglich dem Suchverkehr bzgl. freier Parktaschen und sind auch von ihrer Breite nicht geeignet, daneben noch zusätzlich fließendem Verkehr das ungehinderte Befahren zu ermöglichen. Der Mangel des Straßencharakters wird den Fahrzeugführern darüber hinaus auch dadurch deutlich gemacht, dass sie zunächst eine Bordsteinkante und einen Bürgersteig überfahren müssen, um auf den Parkplatz zu gelangen. Auf einem solchen Gelände gilt für beide Seiten das allgemeine gegenseitige Rücksichtnahmegebot aus § 1 StVO. Beide Fahrer waren verpflichtet, ihr Fahrzeug in ständiger Bremsbereitschaft zu bewegen, sodass sie es jederzeit unfallvermeidend zum Stillstand hätten bringen können. Das AG Rudolstadt hat im vorliegenden Fall eine Haftungsteilung vorgenommen, da lediglich die im wesentlich gleichartigen Betriebsgefahren der beiden unfallbeteiligten Fahrzeuge zu berücksichtigen waren.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_18\\_p3\\_AG\\_Rudolstadt.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_18_p3_AG_Rudolstadt.pdf)

## **Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind auch bei fiktiver Schadensabrechnung zu erstatten**

Das Landgericht Oldenburg hat in seinem Beschluss vom 31.07.2014 – Az.: 9 S 376/13 – ausgeführt, dass die Verbringungskosten und die UPE-Aufschläge auch bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis zu erstatten sind. Prozentuale Aufschläge auf Ersatzteilpreise können auch

bei fiktiver Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind. Sie machen dann den erforderlichen Reparaturaufwand aus, der für die Behebung des Fahrzeugschadens erforderlich ist. Auch die Kosten der Verbringung des geschädigten Gegenstands zum Ort der Reparatur, wenn und soweit diese erforderlich ist, müssen ersetzt werden. Bei Abrechnung auf Gutachtenbasis ist von einer Ersatzfähigkeit der UPE-Aufschläge auszugehen, wenn ein öffentlich bestellter vereidigter (anerkannter) Kfz-Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle einer Reparatur in der Region von markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise UPE-Aufschläge und Verbringungskosten erhoben werden.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_18\\_p4\\_LG-Oldenburg.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_18_p4_LG-Oldenburg.pdf)

## **Die Verbraucherzentrale informiert**

| 19

### **Wer etwas gewonnen hat, muss dafür nichts zahlen Verbraucherzentrale Bayern klagt gegen Betreiber des „Tanken-Preisrätsels“**

Wegen ihrer Vorgehensweise beim „Tanken-Preisrätsel“ mahnte die Verbraucherzentrale Bayern das Unternehmen Bio Fit & Vital zunächst ab. Teilnehmende hatten einen Reisegutschein gewonnen. Als sie den Gewinn in Form einer Buchung einlösen wollten, erhielten sie eine Rechnung über anfallende Kosten. Die Verbraucherzentrale Bayern hält dies für irreführend und hatte die Firma zur Unterlassung aufgefordert. Die Frist lief am 30. Mai 2014 ab. Da das Unternehmen auf die Abmahnung nicht reagierte, reichte die Verbraucherzentrale Bayern nun Klage beim Landgericht München ein.

Es sei irreführend und verboten mit Gewinnversprechen zu werben, wenn Teilnehmer in irgendeiner Form zur Kasse gebeten werden, um den Preis zu erhalten. Beim „Tanken-Preisrätsel“ sollten sogenannte Premium-Gewinner bis zu vier Personen für die Gewinnreise anmelden können. Kurze Zeit später erhielten sie eine Rechnung und wurden aufgefordert, eine Buchungsgebühr in Höhe von 49 Euro pro Person zu bezahlen. Anschließend sollten die angeblichen Gewinner noch eine Sicherheitszahlung oder eine Kaution in Höhe von 70 Euro pro Person begleichen.

Nach Erfahrung der Verbraucherzentrale Bayern tauchen Tricks mit scheinbaren Gewinnen immer wieder in verschiedenen Varianten auf.

## **Neues vom DAV**

### **BVerfG: Art. 12 GG schützt Fachanwaltstitel bei Rückgabe der Anwaltszulassung**

Ein Fachanwaltstitel ist wertvoll. Doch wer die Anwaltszulassung zurückgab, verlor bisher automatisch den Titel. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage, hat jetzt das Bundesverfassungsgericht entschieden. In dem Verfahren ging es um eine Anwältin, die in den öffentlichen Dienst gewechselt war. Mit der Rückgabe der Anwaltszulassung verlangte sie die Zusicherung ihrer Rechtsanwaltskammer, dass sie bei erneuter

Zulassung den Fachanwaltstitel zurückerhalte, sofern sie sich fortbilde. Kammer, AGH und BGH lehnten das ab. Den Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats veröffentlicht das Anwaltsblatt im Dezember-Heft (AnwBl 2014, 1052 mit Anmerkung der Redaktion).

## Deutsche Anwaltskunft: Keine Impressumspflicht für Anwaltseinträge

Immer wieder sorgen sich Mitglieder der Anwaltsvereine, ob sie ihre Einträge auf der Deutschen Anwaltskunft mit einem eigenen Impressum versehen müssen. Die Antwort ist klar „Nein“.

Das November-Heft des Anwaltsblatts hat das Thema noch einmal aufgegriffen (AnwBl 2011, 954). Wer es noch ausführlicher nachlesen möchte, findet einen Beitrag von Härting/Thiess aus dem Juli-Heft des Anwaltsblatts unter <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/recht-sprechung-details/items/impressumpflicht-fuer-kanzleieintraege-im-netz.html>.

## DAV fordert Nachbesserungen bei EU-Vorschlag zur „Ein-Mann-Gesellschaft“

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme Nr. 58/14 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN-58-2014.pdf>), dass die EU-Kommission mit dem Richtlinienvorschlag über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter („SUP-Richtlinie“) grenz-überschreitende Tätigkeiten der Unternehmen unterstützen will. Den konkreten Entwurf kritisiert der DAV in mehreren Punkten. So ist zur Online-Gründung ein sicherer Identitätsnachweis unentbehrlich. Der Eintragungsmittgliedstaat muss zumindest verlangen können, dass der Gründer über die Vorlage einer Ausweiskopie hinaus eine Identitätsfeststellung durch eine „authority“ (Notar oder Behörde) seines Heimatsstaats beibringt. Das sollte klargestellt werden.

## Rechtspolitischer Erfolg – Änderung bei Entwurf zur Kinderpornographie

Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Kinderpornographie wird geändert. Zur Erinnerung: Der DAV hatte insbesondere die Vorverlagerung der Strafbarkeit angegriffen. Bei den ursprünglichen Plänen sollte schon unter Strafe gestellt werden, was an sich noch nicht strafwürdig ist, sondern nur das, was zu einem strafbaren Verhalten führen könnte. Die Politik hat die vom DAV massiv in der Öffentlichkeit wiedergegebene Kritik aufgegriffen. Das Herstellen von Fotoaufnahmen unbedeckter Kinder soll nun nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn sie der kommerziellen Verbrei-

tung dienen sollen. Damit bleibt sozial übliches Verhalten, wie beispielsweise Fotos von einem Kindergeburtstag im Sommer unter einem Rasensprenger straffrei.

Die Pressemitteilung Nr. 37/14 finden Sie unter: <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-37-14>.

## DAV befürchtet systemwidrige Aushöhlung bewährter städte- baulicher Instrumente

Der DAV hat durch seinen Verwaltungsrechtsausschuss zum Gesetzentwurf des Bundesrates über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen Stellung genommen. Er regt an, angesichts anderweitiger kurzfristig zur Verfügung stehender Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbewerber, insbesondere in Konversionsobjekten, zunächst politische Handlungsalternativen zu prüfen, bevor substanzial in das bewährte System der städtebaulichen Instrumente eingegriffen wird. Der DAV meint, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Rückwirkung auf vor Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft getretene Baupläne einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellt. <http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN57-14.pdf>

## Rechtsberatung im Verbraucherrecht: Neue Risiken für Anwälte

Das Verbraucherrecht wird auch für anwaltliche Dienstleistungen immer relevanter. Anwälte sind betroffen bei der Anbahnung und beim Abschluss von Mandatsverträgen außerhalb der Kanzlei (früher so genannte „Haustürgeschäfte“, heute „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“). Zwei kurze Aufsätze im aktuellen Anwaltsblatt-Novemberheft beleuchten die praktische Relevanz der Neuerungen im Verbraucherrecht: Härting/Thiess: Anwälte müssen dazu lernen: Vorsicht Verbraucherschutz, AnwBl 11/14, 906 f. und Mayer: Die Anwaltsvergütung bei Widerruf des Verbrauchermandats, AnwBl 11/14, 908 ff. Sie sind abrufbar unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de).

### Bildnachweis:

→ Titelbild: „Ansichten: Der Münchener Justizpalast“ Foto: C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm  
siehe jeweilige Bildunterschriften  
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen  
der jeweils ausstellenden Museen.

# Impressum

## Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 0 89. 295 086

**Telefondienst** 9.00-11.30 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.30 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den  
darauf folgenden Monat.

## Aufruf zur Teilnahme am „Rule of Law Index 2014/2015“

Das World Justice Project fordert auf, sich am „Rule of Law Index 2014/2015“ zu beteiligen. Der Rule of Law Index ist eine unabhängige Studie zur Rechtsstaatlichkeit, die weltweit in etwa 100 Ländern durchgeführt wird. In Deutschland dienen ihre Ergebnisse als Richtwert für die „Law – Made in Germany“-Initiative (<http://www.lawmadeingermany.de/>) von Bundesnotarkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Deutschem Anwaltverein, Deutschem Industrie- und Handelskammertag, Deutschem Notarverein und Deutschem Richterbund, welche die Vorzüge des deutschen Rechts hervorhebt. Rechtsanwälte, die an der Studie teilnehmen möchten, können sich unter <http://www.surveygizmo.com/s3/1817700/Sign-Up-Form-WJP-Index-2014-QRQ> für die Teilnahme registrieren. Im Bericht ([http://worldjusticeproject.org/sites/default/files/files/wjp\\_rule\\_of\\_law\\_index\\_2014\\_report.pdf](http://worldjusticeproject.org/sites/default/files/files/wjp_rule_of_law_index_2014_report.pdf)) zum Rule of Law Index 2013/2014 rangierte Deutschland wie 2012/2013 (s. EiÜ 34/2013) insgesamt auf Platz 9 von 99 teilnehmenden Staaten und in den 8 einzelnen analysierten Kategorien zwischen den Plätzen 3 und 16. Auffällig ist, dass Deutschland in einem regionalen Vergleich und in einem Vergleich mit Staaten ähnlichen Durchschnittseinkommens lediglich im Mittelfeld rangiert.

## Über 120.000 Unterschriften für Volksbegehren gegen Gerichtsschließungen in Mecklenburg-Vorpommern

Die in Mecklenburg-Vorpommern geplanten Schließungen von 11 von 21 Amtsgerichten sollen mit einem Volksbegehren verhindert werden. Der DAV unterstützt den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und die örtlichen Anwaltvereine in ihrem Engagement. Der Zugang zum Recht muss für alle Bürgerinnen und Bürger auch in der Fläche erhalten bleiben. In den vergangenen Wochen konnten bereits über 120.000 Unterschriften gesammelt werden; das zur Einreichung eines Volksbegehrens erforderliche Quorum wurde damit erreicht. Da jedoch mit ungültigen Stimmen und doppelten Unterschriften zu rechnen ist, wollen die Kolleginnen und Kollegen in Mecklenburg-Vorpommern 140.000 Stimmen sammeln, bevor sie das Volksbegehren beim Landeswahlleiter einreichen. Informationen zum Volksbegehren finden Sie unter [www.gerichtsstruktur-mv.de](http://www.gerichtsstruktur-mv.de).

Alle aktuellen DAV Depeschen sowie ein Archiv der Depeschen seit 2005 finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter: <http://anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

## Buchbesprechungen

**Hümmerich(+)/Lücke/Mauer (Hrsg.):  
Arbeitsrecht — Vertragsgestaltung, Prozeßführung  
Personalarbeit, Betriebsvereinbarungen  
(Reihe „NomosFormulare“), Nomos-Verlag  
8. Auflage 2014, 2424 Seiten, Hardcover, mit CD-ROM  
Euro 148,00. ISBN 978-3-8487-0533-7**

Dieses jetzt in achter Auflage erschienene Formularbuch braucht man Juristen, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht verortet ist, nicht mehr vorzustellen. Der „Hümmerich“ hat sich zu einem Standardwerk entwickelt, dessen Fortführung nach dem Tod des Begründers seit der siebten Auflage in den Händen der Rechtsanwälte Oliver Lücke (München) und Reinhold Mauer (Bonn) liegt. Neben den beiden Herausgebern sind noch fünf weitere Kollegen an dem Band beteiligt.

Jedoch sollten gerade auch Juristen, die sich nur selten mit dem Arbeitsrecht konfrontiert sehen, dieses Werk kennen. Nun wieder auf aktuellem Stand, bietet es in allen erdenklichen Bereichen des Individualarbeitsrechts und des kollektiven Arbeitsrechts mit über 1000 Mustertexten, die allesamt auch dank der beiliegenden CD auf dem Computer verfügbar sind, Hilfestellungen für die tägliche Praxis an. Da mit der Neuauflage zudem aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht Eingang in das Werk fanden, wird der Benutzer kaum auf Sachverhalte treffen, die durch die Formulare nicht abgedeckt sind. Trotzdem konnte die bewährte Basis des Werkes, die Hümmerich gelegt hat, erhalten werden.

Obwohl es verführerisch ist, die durchweg wohlüberlegten Muster unbesehen zu übernehmen, ist ein solches Vorgehen gefährlich, da jeder Fall anders liegt. Eine eigene verantwortliche Prüfung der Angelegenheit, die unverzichtbar ist, kann aber zumeist schon aufgrund der kurzen, auf die wesentlichen Problemfelder beschränkten theoretischen Erläuterungen erfolgen, die am Anfang jedes Kapitels stehen. Sollte dies einmal nicht ausreichen, so wird man in den umfangreichen Literaturhinweisen sicher fündig werden.

Das Werk ist sowohl für die Bearbeitung von streitigen Mandaten auf „beiden Seiten“ (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) geeignet als auch für rechtsgestaltende Tätigkeiten, wie sie z. B. bei Syndikusanwälten anfallen können. Der praxisgerechten Anlage des Bandes ist es zu verdanken, daß sich auch ein Kapitel zur Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherungen findet, wobei hier die aktuellen ARB 2012 zugrunde gelegt werden.

Wer den Schatz an Wissen, der sich im „Hümmerich“ findet, erst einmal entdeckt hat, wird häufig zu diesem Band greifen. Obwohl ein Umfang von über 2400 Seiten die Verwendung von Dünndruckpapier erfordert, verkraftet das Buch auch eine raue Behandlung, da mit der Fadenheftung die hochwertigste buchbinderische Verarbeitung zum Einsatz gekommen ist.

Dieses gelungene Formularbuch bietet eine eingängige Beschreibung auch komplizierter arbeitsrechtlicher Probleme an und schlägt durchdachte, praxisgerechte Lösungen vor. Deshalb ist es sowohl für Spezialisten als auch für alle, die nur gelegentlich mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen zu tun haben, eine stetige Quelle der Inspiration.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

**Ermann, BGB, Kommentar  
In 2 Bänden, 14., neu bearbeitete Auflage 2014  
Buch, 7072 S. Gebunden  
Dr. Otto Schmidt, Euro 379,00  
ISBN 978-3-504-47102-6**

Es ist Kunst und Tradition zugleich vom Otto-Schmidt-Verlag, den Kommentar zum BGB von Ermann seit über 60 Jahren auf den Markt zu bringen, der durch eine verständliche, übersichtliche und umfassende Kommentierung zum BGB überzeugt.

In 14. Auflage erschienen, steht der Kommentar zum BGB von Ermann seit wenigen Wochen in den Verkaufshalten. Seit Beginn der ersten Auflage im Jahr 1952 hat sich viel verändert. Gesetzesparagrafen wurden abgeschafft, neue Gesetze aus der Taufe gehoben, Diskussionen angeregt, Meinungen revidiert, Schriftsätze geschrieben und am Ende ein Urteil gefällt.

Rechtsanwälte, die in ihrem Tätigkeitsbereich breit aufgestellt sind, und zum Beispiel Arbeitsrecht, Mietrecht, Kaufrecht oder auch Erbrecht bearbeiten, finden in diesem Kommentar alle wichtigen Vorschriften

und den Meinungsstand von Rechtsprechung und Literatur.

Gerade aus dem Grund, dass die zivilrechtlichen Hauptgebiete kommentiert werden, kann in einigen Rechtsgebieten auf den kostspieligen Erwerb von spezialgesetzlicher Kommentarliteratur verzichtet werden. Dieser Punkt steht dann im alleinigen Ermessen des anwaltlichen Bearbeiters.

Die über 7000 Seiten kommentieren neben dem BGB auch weitere Nebengesetze, wie zum Beispiel das Wohnungseigentumsgesetz (WEG), Produkthaftungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbrVO) oder auch das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis ermöglicht eine konzentrierte Problemsuche. Der guten Ordnung halber sei angemerkt, dass natürlich nicht alle Urteile Eingang in den Kommentar finden können und der Schwerpunkt der Darstellungen nicht auf der Urteilsauflistung liegt, sondern in der Bearbeitung vieler wichtiger Entscheidungen.

22 | Einzelne Abschnitte und Titel sind mit Literaturangaben versehen, aktuelle Urteile und Anmerkungen finden sich direkt im Fließtext der Kommentierung wieder und sind angemessen eingearbeitet.

Im Autorenkreis gab es Veränderungen. Langjährige Mitstreiter sind ausgeschieden und neue Verfasser hinzugekommen. Der Kommentar befindet sich auf dem Rechtsstand von Mai 2014.

Die Preisgestaltung ist angemessen. Die Leserschaft kann sich schnell und effektiv einen verständlichen Zugang zu einem Rechtsproblem erarbeiten. Der lesefreundliche Vorteil liegt auf der Hand. Es geht um den Verzicht von Abkürzungen, die den Lesefluss und die Problemerkennung spürbar erleichtern. Die Rechtsausführungen sind durchgängig mit hoher Sachkompetenz und Praxisorientierung verfasst.

Der Kommentar zum BGB von Ermann überzeugt auf ganzer Linie. Aktualität, Ausführlichkeit, Sachverstand, Verständlichkeit und Praxisbezug machen den Titel zu einem unentbehrlichen Arbeitswerkzeug in der alltäglichen Praxis.

**Rechtsanwalt Christian Koch, München**

**Weitemeyer/Emmerich, J. von Staudingers  
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:  
Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse  
§§ 556-561; HeizkostenV; BetrKV (Mietrecht 2),  
Kommentar, 15., Neubearbeitung 2014.  
Buch. X, 496 S. Gebunden, Sellier - de Gruyter  
Euro 179,95 im Einzelbezug, Euro 159,95 im Teil-Abopreis  
ISBN 978-3-8059-1180-1**

Das Mietrecht wurde im Staudinger zuletzt in der Bearbeitung 1995/1997 3-bändig, seitdem in 2 Bänden dargestellt. Aus Gründen der Aktualität und der Übersichtlichkeit entschloss sich der Verlag jedoch (erneut) im Rahmen der Neubearbeitung 2014 zur Aufteilung auf 3 Bände.

Das Mietrecht II umfasst die Betriebskostenverordnung, die Wärmelieferverordnung und die Heizkostenverordnung in der aktuellen Auflage. Dort werden fundiert sämtliche für die Praxis wichtigen Fragen zur Miethöhe und zu den Betriebskosten umfassend in der gewohnt sorgfältigen Darstellung aufbereitet. Insbesondere neue Themen, wie beispielsweise die von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Konzeption der modernisierungsbedingten Mieterhöhung oder aber auch das nun ge-

setzlich geregelte Contracting werden systematisch dargestellt und kommentiert.

Nachdem sich der Verlag erfreulicherweise dazu entschloss, jedem Band ein eigenes Inhaltsverzeichnis beizufügen, kann hier gezielt der jeweilige Teilband des Großkommentars je nach Bedarf angeschafft werden. In gewohnt ausführlicher Weise werden insbesondere das Schrifttum zu den neuen gesetzlichen Regelungen und die Gesetzesmaterialien umfassend dokumentiert. Nachdem der Praktiker im Rahmen der Beratung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung abwarten kann und auch die Instanzgerichte sich auf noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung stützen können, bietet die Kommentierung insbesondere auch der neuen Vorschrift die Möglichkeit, sich den nun zu erwartenden Herausforderungen zu stellen und erste Antworten auf die in der Praxis auftretenden Fragen zu geben. Federführend wird die Neubearbeitung 2014 nach wie vor vom bewährten Autorenteam Volker Emmerich und Birgit Weitemeyer präsentiert. Damit wird der nach wie vor hohe Standard gewährleistet, den sowohl die Praktiker als auch Rechtsprechung und Lehre mit Recht von einem traditionellen Großkommentar erwarten.

**Martinek/Emmerich/Rolfs, J. von Staudingers  
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:  
Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse  
§§ 562-580a; Anh zum Mietrecht: AGG (Mietrecht 3)  
Kommentar 15., aktualisierte Auflage 2014.  
Buch. X, 709 S. Gebunden, Sellier - de Gruyter  
Euro 279,00 im Einzelbezug, Euro 249,00 im Teil-Abopreis  
ISBN 978-3-8059-1172-6**

Wie oben bereits dargestellt, entschloss sich der Verlag erneut zur 3-bändigen Präsentation des Mietrechtes. Das Mietrechtänderungsgesetz 2013 erfordert auch im Zusammenhang mit der Beendigung des Mietverhältnisses und dem AGG eine umfassende Neukommentierung. Auch hier ergaben sich beträchtliche Neuerungen, u.a. beispielsweise bei der Kündigung durch Personengesellschaften, dem vertraglichen Ausschluss des Kündigungsrechts sowie im Zusammenhang mit dem erweiterten Kündigungsschutz bei der Wohnungsumwandlung.

Insbesondere was die formellen Voraussetzungen für eine Kündigung und was die Angabe der Kündigungsgründe im Kündigungsschreiben angeht, lockerte die höchstrichterliche Rechtsprechung die früher sehr strengen Anforderungen zum Teil nicht unerheblich auf. Die Diskussion hierüber dürfte noch nicht abgeschlossen sein und wird in der Neuauflage aufgegriffen. Dabei wird der aktuelle Meinungsstand gewohnt exakt dokumentiert; die Kommentatoren setzen sich mit den jeweiligen sich zum Teil widersprechenden Rechtsansichten intensiv auseinander. Auch hier lässt sich aus der Fülle der dargestellten Entscheidungen schöpfen, um sich selbst eine fundierte Meinung bilden zu können.

Auch wenn das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das ebenfalls in diesem Band mit kommentiert wurde, nicht die überragende Bedeutung in der Praxis spielt, stellen sich auch hier mitunter grundlegende Fragen. Da es sich hier insbesondere auch um die Umsetzung europäischer Richtlinien handelt, erfolgt die Kommentierung auch im Hinblick auf den europarechtlichen Hintergrund der insbesondere hier bei der Interpretation der national umgesetzten Vorschriften eine erhebliche Rolle spielt.

Mit den 3 Bänden, die das Mietrecht im Rahmen des „Staudinger“ auf den aktuellen Stand bringen, ist dieser Teil der Kommentierung erneut auf dem aktuellen Stand.

**Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell**



## Canaletto. Bernardo Bellotto malt Europa



**Donnerstag, 18.12.2014 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek, Führung mit Jochen Meister**

**Dienstag, 13.01.2015 um 17.45 Uhr, Alte Pinakothek, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Unter dem Künstlernamen „Canaletto“ führten Bernardo Bellotto (1722– 1780) und sein Onkel und Lehrer, Giovanni Antonio Canal (1697–1768), die Tradition der venezianischen Vedutenmalerei zu ihrem Höhepunkt. Bellottos Blicke auf Stadt, Land und Leute – von Venedig über Dresden und Wien bis nach Warschau – sind Ikonen der Malerei und Geschichte des 18. Jahrhunderts. Sie faszinieren durch das Wechselspiel von dokumentarischer Präzision und künstlerischer Freiheit.

Mit zahlreichen internationalen Leihgaben aus öffentlichen und privaten Sammlungen präsentiert die Alte Pinakothek die erste umfassende Ausstellung von Bellottos Œuvre in Deutschland seit bald 50 Jahren. Hauptwerke aus allen Schaffensphasen bieten die einmalige Gelegenheit, den Maler auf seinen Wegen durch das Europa der Aufklärung zu begleiten.

(Text: Presstext, Alte Pinakothek)

**Bernardo Bellotto, Das Arsenal, Venedig, um 1742,**  
Leinwand, 151,5 x 121,5 cm, © National Gallery of Canada, Ottawa

## Georg Baselitz - Damals, dazwischen und heute



**Mittwoch, 21.01.2015 um 18.00 Uhr,**  
**Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister**

Seit 2008 hat das Haus der Kunst monografische Überblicksausstellungen wichtiger zeitgenössischer Künstler organisiert und dabei jeweils spezifische Aspekte in deren Arbeit und Entwicklung hervorgehoben.

Das Haus der Kunst führt diese Reihe mit seiner umfassenden Einzelausstellung von Georg Baselitz fort, die Arbeiten aus fünfzig Jahren einer eingehenden Analyse unterzieht. Im Mittelpunkt stehen wiederkehrende Motive und Themen wie die Figur und der Adler, die Doppelfigur sowie das Porträt, die für Baselitz' künstlerische Entwicklung wesentlich waren: die neueren Werkgruppen der "Schwarzen Bilder" sowie der monumentalen Bronzeskulpturen, deren formalen und thematischen Ursprüngen im früheren Werk nachgegangen wird.

**Georg Baselitz, BDM Gruppe, 2012, Bronze patiniert / Patinated bronze**  
The George Economou Collection, © Georg Baselitz, 2014, Foto / Photo: Jochen Littkemann

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |   |                       |                    |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Canaletto</b> mit Jochen Meister      | 18.12.2014, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Canaletto</b> mit Dr. Kvech-Hoppe     | 13.01.2015, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Georg Baselitz</b> mit Jochen Meister | 21.01.2015, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>

## August Macke und Franz Marc Eine Künstlerfreundschaft

**Mittwoch, 04.02.2015 um 18.45 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Mittwoch, 04.03.2015 um 19.15 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Jochen Meister**

Aus Anlass des 100. Todesjars von August Macke zeigt das Lenbachhaus in Zusammenarbeit mit dem Kunstmuseum Bonn erstmals eine Ausstellung, die sich mit der Freundschaft von August Macke und Franz Marc und ihrem künstlerischen Austausch auseinandersetzt. Rund 200 Gemälde, Arbeiten auf Papier, kunstgewerbliche Objekte und private Dokumente führen Leben und Werk der beiden Künstler von 1910 bis 1914 vor Augen und verdeutlichen nicht nur, wie sich Macke und Marc gegenseitig inspirierten, sondern auch, wie eng und herzlich ihre Freundschaft war.

Die Ausstellung verfolgt in verschiedenen Sektionen die Entwicklung der beiden Künstler ab 1910 mit den ersten Begegnungen in Sindelsdorf, Tegernsee und Bonn, den farbtheoretischen Diskussionen und der Arbeit am „Blauen Reiter“. Der Blick auf gemeinsame Reisen, gegenseitige Besuche und Geschenke sowie auf kunstgewerbliche Arbeiten zeigt auch, welche wichtige Rolle die Ehefrauen der Künstler Elisabeth Macke und Maria Marc dieser Freundschaft spielten. In Mackes Bonner Atelier malten die beiden Künstler 1912 schließlich zusammen das Wandbild Paradies als Dokument ihrer Verbundenheit. Ausführlich zeigt die Ausstellung, wie Macke und Marc Anregungen des Fauvismus, Kubismus, Futurismus und Abstraktion verarbeiteten.

Daraus entfalteten sie ihre jeweils eigene Kunst, deren Entwicklung die Ausstellung bis zu den letzten Bildern des Jahres 1914 darstellt, als die Katastrophe des Kriegs ihrem Leben und Werk ein jähes Ende setzte. Beide Künstler waren zum Zeitpunkt ihres Kennenlernens noch sehr jung, Macke war gerade 23, Marc knapp 30 Jahre alt. Obwohl August Macke in seiner Spontaneität und Direktheit und Franz Marc in seinem reflektierten Vorgehen und seiner Nachdenklichkeit ihrem Wesen nach kaum unterschiedlicher hätten sein können und trotz aller Differenzen in künstlerischen und kulturpolitischen Fragen, wurde ihre tiefe Freundschaft davon nicht berührt. Wenn Marc in seinem berühmten Nachruf auf Macke den Verlust für die Kunst präzise benennt, so ist er doch vor allem ein Dokument des Schmerzes über den Tod des jungen Freundes.

Die Sammlungen des Lenbachhauses München und des Kunstmuseums Bonn bilden den Ausgangspunkt für diese umfassende Schau. Macke verbrachte den größten Teil seines Lebens in Bonn, Marc ist der einzige geborene „Münchner“ aus dem Kreis des „Blauen Reiter“, von dem das Lenbachhaus die weltweit bedeutendste Sammlung besitzt. Zahlreiche Leihgaben nationaler und internationaler Museen und Privatsammlungen ergänzen die Schau.

**Franz Marc | Blaues Pferd I, 1911**  
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München



**Franz und Maria Marc in der Gartenlaube in Sindelsdorf, 1911**  
Foto: Wassily Kandinsky



**August Macke | Selbstporträt mit Hut, 1909**  
Öl auf Holz, 41 x 32,5 cm  
Kunstmuseum Bonn, Dauerleihgabe aus Privatbesitz

24 |

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |  |                       |                    |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Macke / Marc</b> mit Dr. Kvech-Hoppe | 04.02.2015, 18.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Macke / Marc</b> mit Jochen Meister  | 04.03.2015, 19.15 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b> .....	<b>Vorname</b> .....
<b>Straße</b> .....	<b>PLZ, Ort</b> .....
<b>Telefon, Fax</b> .....	<b>E-Mail</b> .....
<b>Unterschrift</b> .....	<b>Kanzleistempel</b> .....

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	25
→ Stellengesuche von Kollegen .....	25
→ Bürogemeinschaften .....	25
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	26
→ Vermietung .....	26
→ Kanzleiübergabe .....	27
→ Kanzleiübernahme .....	27
→ Kanzleiverkauf .....	27
→ Verkauf .....	28
→ Termin- / Prozessvertretung .....	28
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	28
→ Dienstleistungen.....	28
→ Schreibbüros .....	29
→ Übersetzungsbüros.....	29

Die Mediadata, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Januar/Februar 2015**  
**12. Januar 2015**

## Stellenangebote an Kollegen

### RA(in) gesucht!

FA-Einzelkanzlei (FamR, StrafR), München Zentrum, sucht Vertretung für ca. 3 Monate, Frühjahr 2015, in freier Mitarbeit oder Anstellung mit Option Weiterbeschäftigung/ Bürogemeinschaft.

Bewerbungen an: Rechtsanwaltskanzlei Narlioglu, Goethestr. 5/IV, 80336 München, r.narlioglu@t-online.

**Wollmann & Partner**  
RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine 1921 gegründete, überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht mit Standorten in Berlin, München und Frankfurt a. M.

Wir suchen für unseren Standort München eine/n

### erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als Quereinsteiger (Salary Partner)

mit tragfähigem eigenen Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht. Es ist Berufserfahrung von mindestens 3-4 Jahren als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder in der Bauwirtschaft erforderlich. Auch Kollegen mit Erfahrung im öffentlichen Bau- und Wirtschaftsrecht sowie Umwelt- bzw. Immissionsschutzrecht sind willkommen. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen, ein kollegiales Arbeitsklima, kurze Entscheidungswege und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine langfristige, erfolgreiche Zusammenarbeit.

Für eine erste diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte telefonisch an Herrn Rechtsanwalt Michael Ch. Bschorr (Tel. +49 172 7220639) oder an Rechtsanwalt Peter Bräuer (Tel. +49 172 3577412), Wollmann & Partner Rechtsanwälte, Sendlinger-Tor-Platz 7, 80336 München.

Internetseite: [www.wollmann.de](http://www.wollmann.de). Schriftliche Bewerbungen senden Sie, vorzugsweise per E-Mail, an: [braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de).

## Stellengesuche von Kollegen

**Fachanwalt für Verwaltungsrecht** in ungekündigter Stellung **sucht** aus familiären Gründen **neuen Wirkungskreis im Raum München**, gerne zum selbstständigen Auf- oder Ausbau eines verwaltungsrechtlichen Referats (keine Zuarbeit/Assistenz).

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 61 / Dezember 2014 an den MAV.

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

### **je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung**

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)

Rechtsanwältin mit **Schwerpunkt Familienrecht** sucht Vollzeitstelle im Angestelltenverhältnis oder freiberufliche Mitarbeit in einer Familienrechtskanzlei mit der Möglichkeit einer späteren Partnerschaft.

Zuschriften erbeten per E-Mail: [familienrecht@gmx.de](mailto:familienrecht@gmx.de).

**Erfahrener Rechtsanwalt** sucht neue Anstellung in München. Mein Interessenschwerpunkt ist Insolvenzrecht insbesondere die insolvenzrechtliche Anfechtung.

### **Kontakt:**

RA Clemens Tschorn, Grünwalderstraße 195 a, 81545 München  
Tel 0172 30 15 342, Email: [clemenstschorn@googlemail.com](mailto:clemenstschorn@googlemail.com)

## Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

**Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, 1 Zimmer 17,05 qm frei, 2. Zimmer dazu möglich nach Vereinbarung, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

**Gilching bei München:** Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

### **Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt**

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: [ra-drs.com](http://ra-drs.com)

**Münchener Anwaltskanzlei bietet** Kollegen/Kolleginnen **Mitarbeit/Partnerschaft** in renommierter Kanzlei. Die repräsentativen Kanzleiräume befinden sich im **Stadtzentrum Münchens** in bester Lage. Es besteht eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel. Modernste Kommunikationsmittel sind vorhanden. Konferenzraum, Küche, Warteraum, etc. können mitbenutzt werden.

Interessenten senden bitte einige Zeilen über Ihren Werdegang und Ihre Interessensgebiete/Schwerpunkte/Fachanwaltschaft an: [anwaeltemuk@web.de](mailto:anwaeltemuk@web.de)

### Zimmer in Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwalt sucht ein Zimmer in zentraler/verkehrsgünstiger Lage. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter Tel. 0176-56168788 oder unter [anzeige.anwaltverein@gmail.com](mailto:anzeige.anwaltverein@gmail.com) wird gebeten.

**Schönes Zimmer in der Sophienstr.** ca. 20 qm, mit Sekretariatsarbeitsplatz in freundlicher Bürogemeinschaft, mit Blick auf den Alten Botanischen Garten gegenüber dem Justizpalast. TG-Platz kann angemietet werden. Besprechungszimmer vorhanden.

### Kontakt:

RA'in Stühmeier oder RA'in Kempa  
Tel: 54 32 97 0 oder [Stuehmeier@bstj.de](mailto:Stuehmeier@bstj.de)

### Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau – sehr repräsentatives Gebäude – zwei nebeneinander liegende komplett mit USM Haller ausgestattete Räume für eine Bürogemeinschaft in einer Wirtschaftskanzlei an.

Der eine Raum ist ca. 24m<sup>2</sup> groß und der zweite Raum ca. 22m<sup>2</sup>.

Es können ein Raum oder beide Räume angemietet werden.

Die Nutzung der Küche ist im Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht ggf. ein Besprechungsraum zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/ 21 21 66 0,  
E-Mail: [info@kanzlei-ebp.de](mailto:info@kanzlei-ebp.de) wird gebeten.

Wegen Ausscheidens von 2 Kollegen aus einer Bürogemeinschaft von bisher 5 Rechtsanwälten stehen ab Ende Januar 2015 ein heller großzügiger Büroraum (25,38 qm) sowie ein kleineres Büro (19,54 qm) zuzüglich Gemeinschaftsküche, Archiv- und Kellerraum, 2 Arbeitsplätze von insgesamt 3 Arbeitsplätzen mit derzeit 2 angestellten Bürokräften für Anwaltskollegen/in, Steuerberater/in oder Nichtberufsträger/in zur Verfügung. Mitbenutzung der vorhandenen Telefonanlage sowie Fax- und Kopiergerät ist möglich. Bestlage Zentrum Münchens (Stachus, Sonnenstraße). Optional als Haupt- oder Untermieter.

Bei Interesse: 089 /54 88 78 45 oder 0172 / 784 32 51.

## Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

### Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

### Anfragen an

**CHEURAM Consulting Group**, [info@cheuram.com](mailto:info@cheuram.com)  
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33  
Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

### IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr  
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

**Grigolli & Partner**  
Piazza Eleonora Duse, 2  
I-20122 Mailand  
T +39 02 76023498  
F +39 02 76280647

[www.grigollipartner.it](http://www.grigollipartner.it) [studiolegale@grigollipartner.it](mailto:studiolegale@grigollipartner.it)

## Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mitten in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz **und/oder Kanzleisitz am Ammersee, auch als Zweigstelle** möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 59 / Dezember 2014.

**Wir sind** eine Rechtsanwaltssozietät/Bürogemeinschaft mit fünf Berufsträgern.

**Wir bieten:** Übernahme eines marktgerechten Mietvertrages für repräsentative Kanzleiräume, 1. OG in denkmalgeschütztem Altbau in Schwabinger Bestlage: 7 schöne Zimmer und Nebenräume ca. 260 qm und Kellerraum für Ablage; exzellente Verkehrsanbindung.

**Grund für die Veränderung:** nach mehr als 40 Jahren Berufstätigkeit in Schwabing – davon 17 Jahre in den derzeitigen Räumlichkeiten bei bestem Einvernehmen mit dem Vermieter – wollen die beiden Sozien aus Altersgründen kürzertreten.

Zeitlich und bezüglich der Abwicklung sind wir äußerst flexibel. Wenn gewünscht, sind die beiden Sozien bereit, Räume als Untermieter zu nutzen. Die Übernahme von Inventar ist möglich, aber keine Bedingung.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 64 / Dezember 2014.

## Raum in Kanzlei – Bürogemeinschaft – zu vermieten Dachauer Straße 31, 80335 München

Toplage zwischen Hauptbahnhof und Stiglmaierplatz  
Raum im 4. OG: ca.24 qm

Mitbenutzung von WC, Küche, Wartebereich u. Besprechungszimmer  
**incl. aller Nebenkosten monatlich EUR 750,00 zzgl. MwSt.**  
ab sofort!

Wir würden uns über Ihr Interesse freuen  
Kanzlei Kremer, Höck und Kollegen

Bitte melden Sie sich bei Herrn RA Höck, Tel. 089 59 84 07  
E-Mail [anwaelte@rae-khk.de](mailto:anwaelte@rae-khk.de)

## Schönes ruhiges Zimmer am Münchener Hauptbahnhof

Schönes und ruhiges Zimmer mit einer Fläche von 17 qm (auf Wunsch möbliert) in Bürogemeinschaft mit 3 dynamischen Rechtsanwälten ab sofort zu mieten. Zentrale Lage direkt am Münchener Hauptbahnhof (Süd). Die Nutzung des Besprechungsraums ist möglich.

Weitere Informationen und Absprachen bzgl. Besichtigung RA Kress  
Telefon: 089 54 04 56 02 10

## Arbeitsplätze & Besprechungsräume

- > Stunden- und tageweise buchbare Räumlichkeiten, Kaffee und Wasser im Nutzungspreis inklusive
- > Sekretariatsdienstleistungen
- > Telefonservice

Nutzen Sie neben der modernen Ausstattung unsere freundliche und professionelle Atmosphäre. Wir laden Sie ein, unsere Infrastruktur punktuell zu buchen, wann immer Sie sie brauchen.

**PLATINUM Office Center GmbH**  
089-7007 649 0 | [mail@platinum-office-center.de](mailto:mail@platinum-office-center.de)  
[www.platinum-office-center.de](http://www.platinum-office-center.de)

Im Herzen Münchens,  
direkt beim Justizgebäude in  
der Nymphenburger Straße.

**PLATINUM**  
office center

## Archivräume Schwanthaler Höhe, 20–200qm, von privat zu vermieten

für langfristige Aufbewahrung von Akten, Mustern, Proben, Modellen, privaten Nachlässen/Antiquitäten, u.v.a.m.. Neubau 2.UG, etwa 210qm, aufteilbar in maximal 6 kleinere Einheiten. Lichte Raumhöhen 2,90-3,20m. Künstlich belüftet, trocken, feuer- und einbruchssicher, direkter Zugang über Haustreppenhaus und Hausaufzug (Kabine etwa 1,10x2,05m), gedämmt/beheizt/temperiert (EnEV-Nachweis nach Fertigstellung). Archivierungssystem nach Mieterwunsch. 8,50 € / qm/Mon + NK, kein Makler, ab ca.1.6.2015; Anfragen mit persönlichen Wünschen und Bedingungen direkt an den Eigentümer [hh.v.winning@t-online.de](mailto:hh.v.winning@t-online.de)

## Büroraum am Harras

Schöner, sehr ruhiger und sonniger Raum mit Balkon in Steuerkanzlei am Harras zu vermieten. Empfang und Küche kann mit genutzt werden, eigene Telefonnummer ist vorhanden. Größe ca. 30qm, warm € 600,00.

Kontakt unter Telefon: 089/156234

## Kanzleiübergabe

**Anwaltskanzlei**, mittelständisch, wirtschaftsrechtlich ausgerichtet, mit in Bürogemeinschaft angeschlossenen drei Anwälten und einer Steuerberaterkanzlei und gutem Mandantenstamm aus Altersgründen **an Nachfolger zu übergeben**. Die renommierte Kanzlei befindet sich in einem repräsentativen Gebäude in bester Lage im Stadtzentrum Münchens. Sie ist hervorragend ausgestattet und verfügt über eine gute Infrastruktur.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 63/Dezember 2014 an den MAV oder per Mail an [fachanwaelte07@web.de](mailto:fachanwaelte07@web.de)

## Kanzleiübernahme

### Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:**  
**[anwalt124@gmail.com](mailto:anwalt124@gmail.com)**

## Kanzleiverkauf

### Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen

Seit Jahren eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkten im Zivil- und Steuerrecht in oberbayerischer Kreisstadt mit eigenem Amtsgericht im Münchener Süden zu verkaufen.

Die in der Fußgängerzone zentral gelegene Einzelkanzlei weist eine solide Mandantenstruktur auf. Eine überleitende Mitarbeit ist möglich. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 65 / Dezember 2014 an den MAV.

## Verkauf

Folgende Zeitschriften / Entscheidungen können kostengünstig abgegeben werden:

1. Vollständige Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes BGHZ 1-198 nebst Generalregister
  2. Bundesgesetzblatt Teil 1 von 1979 bis 2013
  3. NJW RR 1997 bis 2013
  4. NJW 1956 bis 2013
- jeweils gebunden.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme unter: [info@hkm-law.de](mailto:info@hkm-law.de)



*Stephan Murach*

**STEPHAN MURACH**  
LL.M. (SAN DIEGO) | ASSESSOR IURIS

MOBIL 0172 133 935 9  
[STEPHAN.MURACH@MURACH.CO](mailto:STEPHAN.MURACH@MURACH.CO)  
[WWW.MURACH.CO](http://WWW.MURACH.CO)

WERTIGER GRUND UND BODEN  
VERKAUF VON IMMOBILIEN | GEGRÜNDET 2013

28 |

## Termins-/Prozessvertretung

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

### CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)  
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18  
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

### Belgien und Deutschland

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN  
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND  
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)  
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

### ◆ Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg

◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44

◆ e-mail: [info@kanzlei-lesch.de](mailto:info@kanzlei-lesch.de) ◆ [www.kanzlei-lesch.de](http://www.kanzlei-lesch.de)

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Sekretärin (keine ReFa), jedoch seit vielen Jahren für Anwaltskanzleien tätig**, sucht ab sofort eine Vollzeitstätigkeit in einer Anwaltskanzlei. Gerne unterstütze ich Ihr Sekretariat im Schreibbereich, der Postbearbeitung, Aktenanlage/Ablage, Aktenverwaltung sowie Mandantenbetreuung. Ich bin an einer **langfristigen** Tätigkeit interessiert. Gerne erwarte ich Ihren Anruf unter: 089 / 39 29 38 22 oder 0172 / 89 42 951.

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** [buerobergmann@arcor.de](mailto:buerobergmann@arcor.de)

**Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin** mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, bietet ihre Mitarbeit an an einem Arbeitsplatz mit angenehmem Betriebsklima, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 60 / November 2014** an den MAV.

Suchen Sie eine engagierte **Schreibkraft mit Anwaltserfahrung**, die Ihr Sekretariats-Team **ab sofort** unterstützt, dann freue ich mich auf Ihre Zuschrift unter Chiffre Nr. 62 / Dezember 2014 an den MAV.

## Dienstleistungen

### Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Schreibbüros

### **IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Übersetzungsbüros

### **FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT**

Deutsch / Englisch > Französisch

**Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

[maupetit@nm-uebersetzungen.de](mailto:maupetit@nm-uebersetzungen.de)

[www.nm-uebersetzungen.de](http://www.nm-uebersetzungen.de)



### **Alle Sprachen · Alle Fachgebiete**

# H

**Express Herbst & Co.**  
**ÜBERSETZUNGEN**

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40  
80331 München

e-mail: [express.herbst@t-online.de](mailto:express.herbst@t-online.de)

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

### **FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT**

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**

**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boekenkamp@t-online.de](mailto:buero-boekenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

### **FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT**

**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

### **DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

**Fachübersetzungen**

**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### **Kleinanzeigen:**

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Weitere Preise und Mediadata siehe unter:

[http://www.muenchener-anwaltverein.de/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2010/03/Mediadaten_2009.pdf)

[media/2010/03/Mediadaten\\_2009.pdf](http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2010/03/Mediadaten_2009.pdf)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### **Anzeigenannahme:**

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

**Anzeigenschluss**  
**für die MAV-Mitteilungen**  
**Januar/Februar 2015**  
**ist der 12. Januar 2015**

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



# HOUBEN

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir lieben Ihr altes Haus!

#### Sie möchten Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

#### Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



**HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE**  
Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.com](http://www.houben.com)

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

**HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH**  
Südliche Münchner Str. 2 82031 Grünwald  
Telefon (089) 29 19 00-19 Internet [www.houben.vg](http://www.houben.vg)

**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.**  
Leopoldstr. 18 80802 München  
Telefon (089) 29 19 00-50 Internet [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

**HOUBEN & VON THUN GmbH**  
Leopoldstr. 18 80802 München  
Telefon (089) 29 19 00-88 Internet [www.houben-vonthun.de](http://www.houben-vonthun.de)

**HWZ PROJEKT GmbH**  
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim  
Telefon (089) 36 10 61 44 Internet [www.hwz-projekt.de](http://www.hwz-projekt.de)